

Finanzausschuss
Wortprotokoll
60. Sitzung

Berlin, den 26.05.2004, 14:00 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Paul-Löbe-Haus

Sitzungssaal: E 400

Vorsitz: Christine Scheel, MdB

TAGESORDNUNG:

Gesetzentwurf des Bundesrates
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung
BT-Drucksache 15/904

Beginn: 14.10 Uhr

Vorsitzende Christine Scheel: Ich begrüße herzlich die Damen und Herren Sachverständigen und bitte um Verständnis, dass sich der Beginn um einige Minuten verzögert hat. Wir hatten noch eine anregende Debatte, die notwendig war und ab 16.00 Uhr dann weitergeführt wird. Ich bedanke mich, dass Sie uns für die Diskussion Vorlagen bzw. Stellungnahmen zu den Gesetzesvorhaben - Änderung der Abgabenordnung und Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zum Einkommensteuergesetz - zur Verfügung gestellt haben. Das ist sehr hilfreich, weil man dann die Einschätzung kennt und die Fragestellungen sachorientiert ins Detail geführt werden können und Stellungnahmen allgemeiner Art weder von unserer Seite noch von Ihrer Seite notwendig sind. Frau Staatssekretärin Dr. Hendricks, die normalerweise links neben mir sitzt, lässt sich entschuldigen, da sie im Bundestag an einer Debatte teilnehmen muss. Wir haben Fragestunde. Deswegen ist Herr Juchum, seines Zeichens Steuerabteilungsleiter des BMF, anwesend und vertritt Frau Staatssekretärin. Ich begrüße auch die Vertreterinnen und Vertreter einzelner Länder, die Vertreter der Medien und möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass eine Bildübertragung gemacht wird. Ich bitte Sie, daran zu denken. Es ist manchmal ganz hilfreich. Ich begrüße auch die Zuhörerinnen und Zuhörer auf der Tribüne.

Gegenstand der heutigen Anhörung sind der vom Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zur Änderung des Einkommensteuergesetzes. Vom Zeitplan her ist die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs im Ausschuss für den 17. Juni 2004 vorgesehen.^{*)} Die 2./3. Lesung im Plenum des Deutschen Bundestages soll am 18. Juni 2004 erfolgen. Wir haben uns für die Beratungen einen Zeitraum von ca. zwei Stunden vorgenommen. Ich hoffe, dass wir damit auskommen. Zur Reihenfolge werden wie immer zweimal die großen Fraktionen und dann jeweils die beiden kleinen Fraktionen Fragen stellen. Ich bitte Sie, jeweils Ihren Namen zu nennen und die Mikrofone zu benutzen, sodass die Aufzeichnung von der Protokollführung her geordnet ist und es nicht zu Missverständnissen kommt, falls jemand seinen Namen nicht sagt und die Zuordnung dann nicht stimmt.

Wir könnten - ich will da niemandem von den Kolleginnen und Kollegen zu nahe treten - so verfahren, dass wir den Ablauf strukturieren, weil es verschiedene Sachverhalte sind: Es geht um Berufsausbildungskosten, es geht um den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und um die Abführung der Kapitalertragsteuer. Vielleicht bekommen wir das auch so hin, weil ich die Wortmeldungen der Kolleginnen und Kollegen schon vorliegen habe, auch wenn es

^{*)} Im Obleutegespräch am 27. Mai 2004 wurde der Zeitplan geändert und der Abschluss der Beratung auf den 16. Juni 2004 verlegt.

ein bisschen bunter ist. Ich hoffe, dass wir alles dann noch nachvollziehen können. Als erster Fragesteller Herr Pronold, bitte.

Florian Pronold (SPD): Es geht um den Komplex der Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten. Meine Frage richtet sich an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft und an den Paritätischen Wohlfahrtsverband. In der Praxis war es bislang nicht ganz einfach, die Abgrenzung zwischen den abzugsfähigen Ausbildungskosten als Sonderausgaben und den Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, die mit den abzugsfähigen Fortbildungskosten verbunden sind, hinzubekommen. Wie beurteilen Sie die vorgesehene gesetzliche Neuregelung in diesem Punkt.

Sv Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Wir als Deutsche Steuer-Gewerkschaft, als Fachgewerkschaft der Steuerpraxis, unterstützen diese Gesetzesänderung in diesem Punkt. Wir begrüßen ausdrücklich die Ausdehnung der abzugsfähigen Kosten auf 4 000 Euro bei einem Alleinstehenden bzw. 8 000 Euro bei Verheirateten. In der Vergangenheit war es oft so, dass es Streit gab, ob abzugsfähige Werbungskosten vorliegen oder nur begrenzt abzugsfähige Sonderausgaben. Allein die Erhöhung auf 4 000 Euro erledigt viele dieser Streitfälle. Wir begrüßen ferner, dass über eine Änderung bei § 12 Nr. 5 klargestellt wird, dass die erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium per definitionem als Kosten der Lebensführung und in der Folge als nur begrenzt abzugsfähige Sonderausgaben zu berücksichtigen sind.

Vorsitzende Christine Scheel: Vielen Dank. Herr Hesse, bitte.

Sv Hesse (Paritätischer Wohlfahrtsverband): Ich kann es kurz machen, weil die Frage, wie praktikabel die Regelungen sind bzw. ob sich die Dinge leicht voneinander unterscheiden lassen oder nicht, kaum jemand so gut beurteilen kann, wie der Kollege von der Steuer-Gewerkschaft. Und wenn aus deren Sicht gesagt wird, dass das eine deutlich sauberere Definition ist, die uns vieler aufwendiger Abschichtungsstreitigkeiten enthebt, dann würde ich mich dem anschließen.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Kollege Dr. Meister, bitte.

Dr. Michael Meister (CDU/CSU): Ich würde meine Frage gerne an Herrn Dr. Heuermann vom Bundesfinanzhof und an Herrn Prof. Dr. Lang richten. Ich möchte an die Thematik anknüpfen, die gerade angesprochen wurde, an das Thema Ausbildungskosten. Dort wird versucht, die Rechtsprechung ein Stück weit durch ein Gesetz wieder zurückzunehmen. Mich würde interessieren, wie Sie das einmal unter dem Gesichtspunkt des Rechtsstaates und der Verfassungsmäßigkeit beurteilen. Aber wir wissen auch, dass die Frage der Bildung ein zentrales Thema für den Wirtschaftsstandort Deutschland ist. Bildung, bessere

Qualifikation, soll gefördert werden und ist die zentrale Überschrift für künftiges Wachstum in unserem Land. Vor dem Hintergrund ist die Frage interessant, ob es sinnvoll ist, entgegen der jetzigen Rechtslage aufgrund des Urteils zu sagen, dass die Erstausbildung nur begrenzt steuerlich abzugsfähig ist.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Heuermann, bitte.

Sv Dr. Heuermann: Ich meine, diese gesetzliche Regelung ist nicht hilfreich. Erstens, nicht für die Praxis, weil sie an Terminologien anknüpft, die wir schon lange überwunden hatten, nämlich Erst- und Zweitausbildung. Es ist äußerst problematisch, das genau abzugrenzen. Was ist mit dem Studium der Rechte nach einem vorhandenen Verwaltungsstudium bzw. einem verwaltungsinternen Studium? Ist das ein Erststudium, ein Zweitstudium, ist das überhaupt ein Studium? Diese Fragen stellen sich aufgrund der Neuregelung. Das ist das erste Problem. Das zweite Problem ist, dass der Gesetzentwurf die Abziehbarkeit der Sonderausgaben erhöht. Das nutzt dem Studenten zunächst einmal nichts. Das nutzt nur demjenigen, der ansonsten Einkünfte erzielt, denn Sonderausgaben kann man nicht als vorab entstandene Kosten geltend machen. Die kann man nur in dem Jahr geltend machen, wo sie anfallen und sonst gar nicht. Sonst fallen sie weg. Das ist der erste Knackpunkt. Zum Zweiten: Die ganze Sache ist systematisch in Hinsicht des Nettogrundsatzes sehr problematisch. Es kann durchaus sein, dass eine Fortbildung z.B. als Erststudium vorgenommen wird. Warum soll sie dann nicht abziehbar sein? Ich habe erst lange gerätselt, was der Hintergrund und die Intention für diesen Vorschlag ist. Ich bin bei den finanziellen Auswirkungen fündig geworden und habe festgestellt, dass Sie als Koalition vermuten, der Bundesfinanzhof werde die Abziehbarkeit der Aufwendungen als Werbungskosten auf das Erststudium ausdehnen. Das steckt nämlich bei den finanziellen Auswirkungen dahinter. Da wurde mir erst klar, worum es geht. Denn natürlich enthält dieses Gesetz eine Einschränkung der Abziehbarkeit der Ausbildungsaufwendungen. Anders als meine Vorredner sehe ich das keineswegs als irgendwie großzügigen Akt. Das ist ein Nichtanwendungsgesetz gegenüber der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes. Und noch etwas: Sie knüpfen mit dem Gesetz an überholte Terminologien an. Das sind Terminologien, die der Reichsfinanzhof 1937 aufgestellt hatte, als das Erststudium als Lebensführungskosten zum „besseren Durchstehen des Lebenskampfes“ qualifiziert wurden. So steht es da. Er hat erst die Differenzierung Erst- und Zweitstudium, Erstausbildung konstituiert. Daran anzuknüpfen halte ich - zumindest terminologisch - für etwas verfehlt. Der Gesetzgeber verfehlt deswegen aus meiner Sicht eine systematisch naheliegende und kreative Lösung. Richtig knüpfen Sie in Ihrem Gesetzentwurf in § 12 Nr. 5 an. So müssen Sie es schon machen, um die Aufwendungen wirklich auszuschließen und nur noch die Sonderausgaben abzuziehen. Das ist systematisch der richtige Punkt. Aber Sie hätten in § 12 Nr. 5 auch schreiben können, dass Sie diejenigen Aufwendungen, für die es Kindergeld, Kinderfreibetrag, Familienleistungsausgleich gibt, ausschließen. Wenn Sie das so tun - ich

habe das in meiner Stellungnahme vorgeschlagen -, sparen Sie die Kosten, die Sie gerne sparen wollen, wie man aus den finanziellen Auswirkungen ersieht. Das ist der Punkt: Wenn man die Systeme endlich einmal verknüpft, dann kommen wir einen Schritt weiter. So knüpfen wir an überholtes Gedankengut an, was mit dem Nettoprinzip überhaupt nicht übereinstimmt. Wenn man aber den Familienleistungsausgleich mit diesen Ausbildungsaufwendungen verknüpft, haben wir auch nicht mehr das Problem, das kürzlich das Bundesverfassungsgericht angemahnt hat. Es hat gesagt, Zivilrecht - also Unterhaltspflicht -, Sozialrecht und Steuerrecht sind völlig inharmonisch geworden. Genauso haben wir es hier: Stellen Sie sich vor, jemand studiert und die Eltern kriegen dafür Kindergeld. Dann fördert das Gesetz diese Ausbildung schon. Es ist dann sinnvoll, dass man sagt, wenn man diese Förderung bekommt, dann nicht zum zweiten Mal über vorab entstandene Werbungskosten. Wenn Sie diesen Fall durch eine solche gesetzliche Regelung ausschließen, dann haben Sie dieses Problem nicht mehr. Dann reden wir sozusagen über kein Problem, denn die Zweitstudien neben einem Beruf, die wirklich aufwendig sind, machen nur einen geringen Prozentsatz aus. Was Ihnen vorschwebt, ist das klassische Erststudium, das entnehme ich aus den finanziellen Auswirkungen. Wenn Sie das durch eine Systemverknüpfung ausschließen - Systemkohärenz habe ich das genannt, weil das einfach geboten ist, dieses System endlich zusammenzuführen -, dann kann man sich beruhigt zurücklehnen und sagen, dieses Problem haben wir gelöst. Dann brauche ich auch den § 10 Abs. 1 Nr. 7 nicht mehr, der damit unmittelbar zusammenhängt. Dann akzeptiere ich, dass für ein Zweitstudium oder für eine Zweitausbildung Werbungskostenabzug gewährt wird, und dann brauche ich den Sonderausgabenabzug nicht. Ich frage mich, was dieser Sonderausgabenabzug denn soll? Was wollen Sie denn fördern, das Kunststudium eines Pensionärs? Das bliebe dann noch übrig. Man muss sich über die Auswirkungen eines Gesetzes Gedanken machen. Wenn man versucht, das auch systematisch zu lösen, dann kommt man zum Ziel. Das würde ich dazu erst einmal sagen wollen.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Prof. Lang, bitte.

Sv Prof. Dr. Lang: Ich möchte mich der Auffassung von Herrn Heuermann grundsätzlich anschließen. Wir haben es mit einem sehr vielgestaltigen Bereich zu tun. Die alte Rechtsprechung, die an der Differenzierung Erststudium - Zweitstudium anknüpfte, hat sich als nicht durchhaltbar erwiesen und ist deshalb aufgegeben worden. Das hängt damit zusammen, dass die Menschen heute in unserem Lande verstärkt darauf angewiesen sind - der Bundesfinanzhof hat es in seiner Entscheidung ausdrücklich herausgestellt -, sich ständig anzupassen. Wir leben in einer Wissensgesellschaft und wenn ich an den Fall denke, ein nicht akademischer Bankkaufmann studiert Betriebswirtschaftslehre und sieht nur darin eine reale Chance, seinen Arbeitsplatz zu sichern, dann ist es nach meiner Auffassung geboten, dass er die Werbungskosten abziehen kann. Es ist nicht zu befürchten, dass ein zu vager Bereich besteht. Insofern kann ich der Deutschen Steuer-Gewerkschaft nicht

zustimmen. Der Bundesfinanzhof legt der Rechtsprechung den Begriff der vorweggenommenen Erwerbsaufwendungen zugrunde. Er fordert einen konkreten Zusammenhang mit einer späteren Erwerbstätigkeit. Das kommt dann nur in den Fällen vor, wo ein Beamter des gehobenen Dienstes später studiert und noch einmal ein Erststudium macht. Der arbeitet dann schon und hat ein ganz konkretes Berufsbild. Nur in diesen Fällen wird der Werbungskostenabzug anerkannt. Oder beim Bankkaufmann. Wir haben diese Fälle, sodass ich die Gefahr nicht sehe, dass die Rechtsprechung zu weit ausufern könnte. Ich denke, man richtet mehr Schaden für die Anwendungspraxis an, wenn man punktuell an Begriffe anknüpft, die gerade die Rechtsprechung aufgegeben hat und wo die Rechtsprechung erkannt hat, dass die Differenzierung nicht funktioniert. Man muss sich darüber im Klaren sein, dass wir uns im Bereich des Nettoprinzips bewegen. Es gilt der verfassungsrechtlich fundierte Grundsatz, der aus der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit abgeleitet ist, dass nur die Nettoeinkünfte der Einkommensteuer unterliegen können, sodass ein Eingriff in Erwerbsaufwendungen, die konkret beruflich veranlasst und nicht abziehbar sind, das Nettoprinzip verletzt. Wenn ich mir die Rechtfertigung ansehe, sind es nur fiskalische Erwägungen. Das scheint mir zu wenig zu sein, um einen so substantiellen Eingriff in das Nettoprinzip zu rechtfertigen, zumal der Gesetzgeber mit der Anhebung des Sonderausgabenabzugs mehr Dispositionsspielraum hat. Insofern ist der Hinweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wonach Ausbildungskosten den typisierten Lebenshaltungskosten zugeordnet werden können, nicht einschlägig. Sie gilt nur für Sonderausgaben, wo der spätere Beruf noch nicht feststeht. Aber hier ist es anders. In den vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fällen steht der konkrete Beruf fest, und ich kann nicht mehr typisiert diese Aufwendungen der Lebensführung zuordnen, sodass ich in einem Bereich bin, der vom Bundesverfassungsgericht noch nicht entschieden worden ist. Ich schätze den Fall so ein, dass eine Verfassungsbeschwerde, wenn sie eingelegt wird, sogar wegen einer nicht gerechtfertigten Verletzung des Nettoprinzips und damit auch des Gleichheitssatzes erfolgreich ist. Der dritte Punkt: Die Regierung hat sich ein bildungspolitisches Programm auf ihre Fahnen geschrieben. Nun sind da diese Menschen, die sich weiterbilden wollen, und die von sich aus diese Kosten finanzieren. Sie bekommen von der Rechtsprechung Recht. Warum aus rein fiskalischen Gründen dieses Bildungsprogramm der Bundesregierung konterkariert wird, leuchtet mir nicht ein. Auch aus politischen Gründen halte ich es nicht für akzeptabel, dass das Nettoprinzip verletzt wird. Um das zusammenzufassen: Erstens bringt es keine Vereinfachung für die Praxis, es wirft neue Probleme auf, was eine erstmalige Berufsausbildung, was ein Erststudium ist. Das ist von Herrn Dr. Heuermann dargelegt worden. Zweitens sehe ich diese Vorschrift als einen verfassungswidrigen Eingriff in das Nettoprinzip, der nicht zu rechtfertigen ist.

Vorsitzende Christine Scheel: Frau Kollegin Westrich.

Lydia Westrich (SPD): Wenn mein Gedächtnis richtig ist, hat das Bundesverfassungsgericht gerade fiskalische Gründe in vielfacher Art und Weise als Teil seiner verschiedenen Urteile mit anerkannt. Deswegen zweifle ich an Ihrer Einschätzung wie das Verfassungsgericht im Endeffekt entscheiden wird. Ich wollte Herrn Prof. Jarass dazu gerne hören und auch die Deutsche Steuer-Gewerkschaft bitten, nach den jetzt vorgetragenen Argumenten dazu Stellung zu nehmen. Nicht nur, was die Administrierbarkeit, sondern auch was die Abgrenzungsschwierigkeiten betrifft.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Prof. Jarass, bitte.

Sv Prof. Dr. Jarass: Ich kann mich da ganz kurz fassen. Ich glaube auch, dass man nicht zwischen Erst- und Zweitstudium unterscheiden sollte. Meine Studenten haben etwa zur Hälfte eine abgeschlossene Lehre. Natürlich sagt ein Hochschullehrer häufiger, was soll so eine billige Lehre, das ist kein Studium, aber jeder, der eine solche 2 ½ bis 3-jährige Lehre gemacht hat, weiß, dass es eine hochqualifizierte Ausbildung ist. Er hat dann eine Berufsausbildung und kann dann seine Kosten geltend machen. Ich halte es aber für berechtigt, dass man generell eine Begrenzung einführt und zwar nicht nur für das Erststudium, sondern auch für das Zweitstudium. Denn warum soll eigentlich ein ausgebildeter Finanzwissenschaftler, der weiter als Finanzwissenschaftler tätig ist, und parallel dazu eine hochqualifizierte Ausbildung als Kapellmeister macht, diese Aufwendungen geltend machen können. Wenn ich diesen Gesetzentwurf richtig verstehe, könnte er diese Aufwendungen zur Ausbildung als Kapellmeister voll geltend machen. Das ist nicht sinnvoll. Es gibt in vielen anderen Ländern eine generelle Begrenzung der Werbungskosten bei Lohneinkünften - übrigens auch bei anderen Einkünften, aber die stehen jetzt nicht zur Diskussion - und deshalb wäre es sehr sinnvoll, dass man generell eine Begrenzung von z.B. 4 000 Euro vorsieht, sowohl für das Erst- wie auch für das Zweitstudium. Ich will noch einen zweiten Punkt nenne, der mir wichtig erscheint: Bleiben wir bei dem sogenannten Erststudium. Wenn wir generell eine Abzugsfähigkeit von 4 000 Euro vorsehen, die der Student geltend machen kann, wer ist dann begünstigt? Das ist zum einen der reiche Sohn, der erhebliche Kapitaleinkünfte hat. Er kann diese 4 000 Euro geltend machen. Wollen wir das? Offensichtlich nicht. Und zum Zweiten derjenige, der ganztags arbeitet und ein bisschen nebenher studiert. Wollen wir das? Ich als Hochschullehrer will es nicht, weil ich darunter leide und das ganze Bildungssystem darunter leidet, dass Studenten eingeschrieben sind und ganztags arbeiten. Das würde durch eine derartige Maßnahme, wenn sie isoliert gemacht würde, noch verstärkt werden. Deshalb glaube ich, ist der Hinweis von Herrn Dr. Heuermann sehr hilfreich, dass man es zwischen Familienlastenausgleich und den Ausbildungsfreibeträgen verknüpft, sodass man den 4 000-Euro-Freibetrag auch in den Familienlastenausgleich hineinnehmen müsste, sodass generell, wenn ein Kind studiert, 4 000 Euro geltend gemacht werden können, von demjenigen, der sie trägt. Wenn es die Eltern sind, können sie 4 000 Euro abziehen und wenn es der Einzelne selber ist, kann er

4 000 Euro abziehen. Es müsste eine Wahlmöglichkeit gegeben sein, dass entweder der Student selber, wenn er die Kosten trägt, oder seine Eltern, wenn sie die Kosten tragen, diese 4 000 Euro geltend machen können.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Eigenthaler, bitte.

Sv Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Wir müssen nach einer einerseits vernünftigen und andererseits auch praktikablen Lösung schauen. Stichwort Praktikabilität: Es kann aus unserer Sicht nicht sein, dass wir jeden Ausbildungs-/Weiterbildungsfall für sich isoliert anschauen müssen, um erst am Ende einer langwierigen Prüfung unter Einschluss einer geänderten BFH-Rechtsprechung sagen können: „Du kriegst es.“, oder „Du kriegst es nicht.“, oder „Du kriegst es nur in dieser Höhe.“ Das ist nicht praktikabel. Es sei denn, wir sagen, es gibt die Kategorie Ausbildungskosten überhaupt nicht mehr. Wir betrachten jede Form einer Bildungsmaßnahme im Blick auf künftige Einnahmen und da ist alles vorweggenommene Werbungskosten, mag sich das dann auch erst irgendwann im Wege eines Verlustvortrags auswirken. Wenn ich zu den ganz klassischen Fallgruppen zurückgehe, dann habe ich zunächst einmal den Studenten, der sich nach der Hochschulreife einem Studium zuwendet. Wenn der ein bisschen jobbt, fällt doch in der Regel keine Lohnsteuer an. Oder er arbeitet überhaupt nicht, weil er vermögende Eltern hat, die ihm das Studium finanzieren. Dann taucht die Frage einer steuerlichen Relevanz gar nicht auf. Die Frage einer aufgesattelten Ausbildung - das ist hier unter dem Terminus Zweitstudium oder Zweitausbildung gefallen - ist bei diesem Gesetzentwurf an sich relativ eindeutig beantwortet: Ich habe das so verstanden, als würde das mehr oder weniger direkt auf den Begriff Werbungskosten zulaufen. So habe ich das verstanden. Auch diese Fallgruppe ist für mich kein Problem. Diese 4 000er Fälle: Da kommt der Studenten, der gut gejobbt hat und ein paar Mark Lohnsteuer hat, noch darunter, denn wenn er selbst 4 000 Euro Aufwendungen trägt und sie nicht von dritter Seite finanziert bekommt - er muss sie ja selbst tragen -, fällt er da auch noch drunter, ohne dass wir groß abgrenzen müssen, ob es nun Erst- oder Zweitstudium ist. Aber bei dieser 4000er Fallgruppe - und das bitte ich auch noch zu bedenken - gibt nicht nur Leute, die studieren. Es gibt genügend Leute, die Kurse machen, Sprachkurse, kurze Weiterbildungskurse, Volkshochschulkurse und und und ... Sie glauben es nicht, das sind die Fälle, die in aller Regel in der steuerlichen Auswirkung nicht einmal so hoch sind, wo aber tiefe emotionale Kämpfe auf den Finanzämtern geführt werden, weil der Steuerzahler sagt, ich bilde mich doch fort, ich tue das, was überall im Zeitalter der Globalisierung steht, und ihr kommt und bestreitet mir das. Früher waren nur 900 DM abzugsfähig - da denke ich, sind doch diese 4 000 Euro eine gute Möglichkeit, um erstens Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden und um auch denjenigen, die jetzt nicht gleich in die Vollen mit einem Studium gehen, zu signalisieren, wir unterstützen dieses Interesse an kleiner Weiterbildung im Rahmen dieser 4 000 Euro.

Vorsitzende Christine Scheel: Ich habe jetzt bei zwei Sachverständigen Kopfschütteln gesehen, aber es ist nicht vorgesehen, das im Dialog zu machen, obwohl ich es spannend fände, wenn man direkt darauf eingehen könnte. Es besteht bestimmt die Möglichkeit, dass Sie dazu noch etwas sagen, je nachdem an wen die Fragen gerichtet werden. Herr Fahrenschon jetzt bitte.

Georg Fahrenschon (CDU/CSU): Das Kopfschütteln war nicht nur von vorne, sondern auch von hinten zu sehen. Deshalb glaube ich, dass es der grundsätzlichen Abwägung gut tut, wenn wir so weitermachen, wie Frau Westrich schon angefangen hat. Meine Frage geht deshalb an Herrn Prof. Lang, und ich möchte gerne den Bund der Steuerzahler in die Debatte einschließen. Herr Prof. Lang, ich bitte Sie, noch einmal zu diesen Grundsatzfragen, dieser grundsätzlichen Abwägung - vielleicht auch unter der Überschrift „lebenslanges Lernen“ - Replik zu nehmen und den Bund der Steuerzahler, sich in diese Debatte einzubringen.

Sv Prof. Dr. Lang: Die vorangegangenen Beiträge zeichnen nach meiner Auffassung ein völlig falsches Bild der Realität. Es ist nicht so, dass jemand Bankkaufmann ist und sich den Luxus leisten will, Kapellmeister zu werden. Es geht im Grunde genommen um - ich habe die Fälle selbst in der Vorlesung - Bankkaufleute, Beamte des gehobenen Dienstes, um Menschen, die in einem nicht akademischen Beruf nicht weiterkommen, deren Arbeitsplätze gefährdet sind, und die weiter verdienen und einen sehr harten Weg vor sich haben. Die haben ein Einkommen, mit dem sie sich finanzieren. Die haben keine reichen Eltern, die das bezahlen - dann entsteht das Problem des Werbungskostenabzugs gar nicht -, sondern es sind die Leute, die sogenannten Werkstudenten, die Älteren, die sich ihr Studium verdienen und für die es einen dramatischen Unterschied macht, ob sie das aus versteuertem Einkommen finanzieren müssen oder nicht. Der Bundesfinanzhof hat auf die neue Bildungslage in unserem Land hin, dass die Menschen sich einfach weiterbilden, sich qualifizieren müssen, diesen traditionellen Unterschied zwischen Erst- und Zweitstudium aufgegeben, weil er einfach nicht mehr durchhaltbar ist. Das Problem ist, dass Sie die Emotionalität ansprechen. Es wird emotional darum gekämpft, was ein Erststudium ist. Da kommt ein Beamter des gehobenen Dienstes, der hat an der Fachhochschule studiert - ist das das Erststudium und dann das Jurastudium das Zweitstudium. Da fangen die Streitigkeiten neu an. Ich würde sagen, dass zu dieser Vorschrift genauso wie die Nichtabziehbarkeit von Arbeitszimmerkosten - da dachte man auch, dass es eine Vereinfachungsmaßnahme ist, und in der Zwischenzeit haben wir umfangreiche Literatur zu den Detailfragen dieses Arbeitszimmers - es genauso eine Kasuistik geben wird. Es gibt nur eine wirklich gute Rechtspraxis: Das ist die Folgerichtigkeit von Regeln. Wenn der Begriff der vorweggenommenen Werbungskosten oder Betriebsausgaben sauber interpretiert wird - und das hat der Bundesfinanzhof getan -, dann haben wir die klarste und beste Abgrenzung. Eine Änderung der Rechtsprechung bedeutet immer, dass sich die Finanzämter auf die neue

Rechtslage einstellen müssen. Das ist zunächst einmal ein Mehraufwand, das räume ich gerne ein. Aber im Ergebnis hat der Bundesfinanzhof mit seiner Rechtsprechung die Anwendungspraxis vereinfacht und besser strukturiert, weil man jetzt nicht mehr willkürlich entscheiden muss, ob etwas ein Erststudium oder ein Zweitstudium ist. Bei dieser Regelung wird man wieder in die Altpraxis zurückgeworfen und es beginnen die alten Streitigkeiten wieder neu. Deshalb bin ich der Meinung, dass diese Vorschrift von der Praktikabilität nichts bringt. Im Gegenteil, sie führt zu einer neuen Kasuistik. Zum Zweiten: Es sind nicht die Fälle, die Herr Jarass aufgezeigt hat, sondern es sind die Fälle der nichtakademischen Berufe, deren Arbeitsplatz nicht mehr gesichert ist oder die das so sehen und sich durch ein Studium auf einen Level begeben wollen, um einen sicheren Arbeitsplatz zu haben. Zu diesem einen Argument der Rechtfertigung noch: Es ist richtig, dass das Bundesverfassungsgericht auch fiskalische Erwägungen als Rechtfertigungsgrund anerkannt hat. Aber es ist nicht so, dass allein ein fiskalischer Grund ausreicht - das war z.B. bei der beschränkten Abzugsfähigkeit der Entfernungspauschale so. Da gibt es eine alte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, wo es gesagt hat, dass es auf der einen Seite fiskalisch zu rechtfertigen ist. Aber es tritt eine ökologische Rechtfertigung hinzu. Es ist immer ein Bündel von Rechtfertigungen, und ich bin fest davon überzeugt, dass die Rechtsprechung, die sich in der Nach-Kirchhof-Phase neu ausgerichtet hat, heute eine derartige punktuelle Maßnahme, nur um - sagen wir einmal - ein paar Milliarden Euro Steueraufkommen zu sichern, nicht mehr als Rechtfertigungsgrund für einen grundlegenden Eingriff in das Nettoprinzip anerkennt. Deshalb bin ich davon überzeugt, dass Verfassungsbeschwerden Erfolg haben werden. Wie gesagt, es bringt nur für den Fiskus etwas, es bringt nichts für die Rechtspraxis, weil die Verletzungen des Nettoprinzips durch punktuelle Maßnahmen immer die Rechtspraxis erschweren und nicht vereinfachen.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Vanscheidt, bitte.

Sv Vanscheidt (Bund der Steuerzahler): Wir schließen uns vollinhaltlich den Ausführungen von Herrn Prof. Lang an. Wir haben das auch in unserer Stellungnahme schriftlich dargelegt. Wir sehen ganz klar, dass an der traditionellen Aufteilung festgehalten wird. Hier wird wieder einmal ein Urteil des Bundesfinanzhofes ausgehebelt. Das Urteil ist ganz eindeutig und es wird klar gesagt, ein neuer, ein anderer, ein erster Beruf spielt keine Rolle, wenn der Zusammenhang zum Beruf gegeben ist, sind es Werbungskosten. Wenn das Nettoprinzip gilt, dann muss es auch zur Anwendung kommen. Wir sehen das als rein fiskalische Maßnahme. Zu dem, was Herr Jarass gesagt hat: Wir möchten davor warnen, echte Werbungskosten zu begrenzen. Wenn das Werbungskosten sind, müssen sie nach dem Nettoprinzip zum Abzug zugelassen werden, und wir befürchten, dass diese Regelung vor den Gerichten keinen Bestand haben wird. Vereinfachungen sehe ich in der Tat bei den Leuten, die nicht im Hinblick auf einen Beruf, sondern vielleicht einen Sprachkurs usw. machen. Da ist es sicherlich eine Vereinfachung. Aber gerade für die Leute, die ein

Erststudium haben, ist es ganz klar berufsbezogen. Dies ist ganz klar eine Verschlechterung und hier wird die Rechtsprechung ausgehebelt und davor warnen wir.

Vorsitzende Christine Scheel: Frau Andreae, bitte.

Kerstin Andreae (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich würde gern zum nächsten Block übergehen, zum Thema Alleinerziehende, weil wir auch mit Blick auf die Uhr alles abhandeln wollen. Ich möchte sowohl Frau Liebisch als auch Frau Schulz fragen, wie sie diese Neuregelungen unter dem Aspekt sehen, dass wir auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts reagieren mussten. Und zwar unter dem Aspekt, dass wir Alleinerziehende dazunehmen, deren Kinder über 18 Jahre alt sind, aber noch kindergeldberechtigt sind, und ob sie glauben, dass der Begriff ‚echte Alleinerziehende‘ in der Form tragfähig ist.

Vorsitzende Christine Scheel: Frau Liebisch, bitte.

Sve Liebisch (Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V.): Grundsätzlich begrüßen wir die zwei Änderungen, die vorgelegt worden sind. Vor allem die Änderung, dass auch volljährige Kinder im Kindergeldbezug weiterhin dazu führen, dass Alleinerziehende in der Steuerklasse II bleiben. Es hatte eine große Welle des Aufruhrs gegeben, dass bei einem Kind, das 18 Jahre alt wird und egal, ob es noch in der Schulausbildung ist, die Alleinerziehende dann in die Steuerklasse I rutscht. Diese Änderung begrüßen wir uneingeschränkt. Was die zweite Änderung angeht, der Begriff „echte Alleinerziehende“, geschieht das in Abgrenzung zu einem Prozess von Gesetzgebungsschritten, die an sich etwas absurd sind. Den Wegfall des Haushaltsfreibetrages sehen wir nicht als notwendige Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts. Nach unserer Meinung wäre nur eine Regelung notwendig gewesen, die die nichtehelichen Lebensgemeinschaften betrifft. Die waren in diesem Urteil auch angesprochen. Wir begrüßen die Ausweitung des Personenkreises, wie sie vorgeschlagen ist. Wir würden sogar einen Schritt weiter gehen und sagen, echte Alleinerziehende sind für uns auch diejenigen, die zwar in neuen Partnerschaften leben, bei denen aber die beiden Erwachsenen nicht die leiblichen Eltern der Kinder sind. So weit würden wir gehen, um diesen Konstellationen von Gruppen, die Sie in diesen Gesetzentwurf hineingeschrieben haben, aus dem Weg zu gehen, weil es die Sache sehr verkompliziert und man von Fall zu Fall die Echtheit prüfen muss, was an sich schon absurd ist. Von daher der Vorschlag. Bei einer Ehe wo z.B. die Ehepartner sich dazu entschließen, zusammenveranlagt zu werden, wird auch nicht geprüft, ob die Ehe vollzogen wird oder in irgendeiner Weise die Ehe echt ist. Das auf Alleinerziehende zu beziehen und das noch als Begriff im Gesetz zu fixieren, halten wir nicht für notwendig. Was wir bedauern ist, dass an der Höhe des Entlastungsbetrages nicht mehr gedreht wird. Mittlerweile sind wir auf einem Niveau, das für die meisten Alleinerziehenden bedeutet, dass sie eine monatliche

Entlastung von ca. 25 Euro für diesen kindbezogenen Mehraufwand haben. Der steht in keinem Verhältnis zu den tatsächlichen Aufwendungen. Wir erinnern an die lange Tradition des Haushaltsfreibetrags, wo wir wieder anknüpfen wollen. Die Entlastung eines Alleinerziehendenhaushalts soll durchaus an den Grundfreibetrag anknüpfen und nicht an sozialhilfebedingte Mehrbedarfe, was für Alleinerziehendenhaushalte in vielen Fällen überhaupt nicht zutrifft.

Vorsitzende Christine Scheel: Frau Schulz, bitte.

Sve Schulz (Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen): Wir haben zwei Probleme zu beachten: einmal die tatsächliche Situation von Ehen mit Kindern und Alleinerziehenden und die verfassungsrechtliche Forderung nach Gleichbehandlung gleicher Tatbestände. Das ist bei unserer derzeitigen Familienbesteuerung sowieso schwierig und wir müssen darauf achten, dass wir nicht vergessen, was wer beim Verfassungsgericht zu den einzelnen Tatbeständen gesagt hat und warum wir vielleicht eine Änderung dergestalt wie sie der Gesetzgeber vorhat, hinnehmen müssen oder nicht. Ich beginne mit der Geschichte des Haushaltsfreibetrages, der durch den 1. Senat des Verfassungsgerichtes ins Gesetz gekommen ist. Und wie Peggi Liebisch richtig gesagt hat, sollte er die Steuerpflichtigen in der Eingangsstufe des Einkommensteuertarifes gleichstellen. Er musste immer dem Grundfreibetrag nachgebildet werden. Das passierte auch letztmalig bis zum Jahr 1995. Erst 1996, als aufgrund der Bundesverfassungsgerichtsurteile von 1990 und 1992 der Grundfreibetrag erheblich erhöht werden musste, nämlich auf 12 095 DM nach Waigels Berechnung - und schon Kürzung -, hat man das als Gesetzgeber vergessen. Leider wurde es von den Verbänden nicht eingefordert, denn ich bin ziemlich sicher, dass uns die Strafe dann alle getroffen hat. Wäre nämlich der Haushaltsfreibetrag mit 12 095 DM im Steuerrecht gewesen, dann wäre - behaupte ich einmal - Paul Kirchhof nie und nimmer auf die Idee gekommen, dass das in einen Erziehungsfreibetrag hätte umgewandelt werden müssen. Da es aber durch das Vergessen nun passiert ist, kann man daraus nicht den Schluss ziehen, dass jetzt keine Entlastung zu sein braucht. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist sie für echte Alleinerziehende weiterhin geboten, denn Paul Kirchhof und die Urteile von 1998 sind vom 2. Senat des Bundesverfassungsgerichtes gefasst worden. Wenn ich als Gesetzgeber sage, das richtet sich nur gegen - jetzt sage ich das einmal umgekehrt - unechte Alleinerziehende, erspare ich mir die Feststellung, dass es ein Fehlurteil war und muss nicht darauf bestehen, dass das Verfassungsgericht neu entscheidet. Das braucht der Gesetzgeber allerdings sowieso nicht, das würden dann die Verbände für ihn machen, aber dieses Risiko würde ich als Gesetzgeber nicht eingehen. Von daher muss es für die echten - ob ich die so nennen muss, das ist eine zweite Frage - Alleinerziehenden eine Entlastung geben. Da gibt es keinen Zweifel, weil man es sonst einklagen müsste. Wie hoch die Entlastung sein müsste, steht eigentlich fest. Sie müsste so hoch sein, wie der Grundfreibetrag. Das will der Gesetzgeber nicht machen. Es wird den Verbänden freigestellt

sein, darüber nachzudenken, ob sie das Risiko noch einmal auf sich nehmen wollen, erneut zum Verfassungsgericht zu gehen. Aber gemacht werden muss es. Peggi Liebisch hat richtig dargestellt, dass es irgendwo dem Gleichbehandlungsgrundsatz widerspricht, wenn ich es erlaube, dass Ehepaare in der Steuererklärung einfach nur ein Kreuz machen - wir haben eine Ehe und wir wollen zusammenveranlagt werden oder meinetwegen auch etwas anderes - und bei den Alleinerziehenden verlange ich definitive Aussagen per Vordruck und was weiß ich alles für Aktionen, die dann stattfinden werden oder schon stattgefunden haben. Das ist natürlich keine Gleichbehandlung. Man könnte genauso in die Steuererklärung eine Definition der echten Alleinerziehung aufnehmen und da das Kreuz machen lassen, ohne jeweils noch Sonderaktionen vorzunehmen. Wegen der Gleichbehandlung würde ich das schon verlangen. Erzählen Sie mir nicht - ich arbeite im Steuerrecht 45 Jahre -, dass die Ehen, die da alle mit Splitting bedacht werden, dass die wirklich Ehen sind. Bis hin zur doppelten Haushaltsführung werden getrennt lebende Ehen als bestehende fingiert und die Finanzierung dieser Getrenntlebenden durch die Kreuze bei der Steuererklärung vorgenommen. Das ist zwar schlimm, aber das ist so. Aber das kann ich dann von Alleinerziehenden

Zwischenrufe

Sve Schulz (Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen): Sie können sich gerne freuen, ich finde das nur schrecklich, wir haben schon ein Kapitel hinter uns. Es wird immer furchtbarer und wir baden es alle zusammen aus. Zu den ergänzenden Tatbeständen: Alleinerziehend heißt nicht, wenn das Kind über 18 Jahre ist, dass das dann plötzlich ein Tatbestand ist, wo ich keine Probleme mehr habe. Diese Erweiterung halte ich für unerlässlich, zumal es den Haushaltsfreibetrag auch immer für die Kinder im Sinne des Steuerrechtes gegeben hat, und das sollte der Gesetzgeber durchsetzen. Die beiden anderen Tatbestände sind höchst erfreulich, aber man sieht an dem neuen Absatz 4, dass die schon zu Problemen geführt haben. Ich halte aber trotzdem aus verfassungsrechtlichen Gegebenheiten heraus den Gesetzgeber durchaus für berechtigt, zusätzliche Tatbestände einzuführen, die einen gewissen Sinn machen. Da würde ich sagen, der erste zusätzliche Tatbestand ,50 % mindestens behindert und Pflegestufe I' kann sogar von der Begründung her völlig klar sein, dass wenn man mit so jemandem als Alleinerziehende zusammenlebt, eher zusätzliche Probleme hat als geminderte. Der zweite Tatbestand ist etwas problematischer. Wenn der Gesetzgeber es unbedingt will, darf er ihn einführen. Was aber auf keinen Fall geht und wo ich Ihnen prognostiziere, dass Sie das nicht durch den Bundesrat bekommen - eher scheitert Ihnen das ganze Gesetz -, ist der neue Absatz 4. Es ist von der Geschichte des Haushaltsfreibetrages und dem ihm nachgebildeten Entlastungsbetrag das Allerletzte, dass ich jetzt plötzlich auf die Idee komme, dass jemand, der Splitting kriegt, zusätzlich noch diesen Entlastungsbetrag bekommen könnte. Das wird

ganz unweigerlich dazu führen, dass alle Kinder habenden Ehepaare wieder Einspruch einlegen, wie wir das für 2002 und 2003 gelernt haben, als man den Haushaltsfreibetrag nur gemindert hat: Das ist jetzt alles vorläufig und dann schütten wir das Geld noch denen hinterher, die es nicht brauchen. Das darf auf keinen Fall passieren, weil das dann das Ende für die Familienbesteuerung überhaupt ist. Wenn man sich jetzt die Tatbestände genauer anguckt, dann sieht man auch, dass Sie überhaupt nicht darüber nachgedacht haben, wie das Splitting wirkt. Wir haben uns angewöhnt, zu behaupten, das Splitting fördere die Ehe. Dann möchte ich vor allem von den Kirchen wissen - auch von meiner -, wie das eigentlich ist: Warum die Ehen, wo beide dasselbe verdienen, am besten gehen und ich fördere sie mit null Euro. Die Ehen, die mit diesem Tatbestand ‚behindert und Pflegestufe‘ bedacht sind, da kann man wohl guten Gewissens davon ausgehen, dass dieser Partner in der Ehe kaum Einkommen hat. Wie wir die Wirkung des Splittings kennen, ist der Splittingeffekt je weniger der eine Partner verdient umso höher. Er ist auch nach meinen Berechnungen - ich habe sie Ihnen in meiner Stellungnahme beigefügt - immer höher als der Entlastungsbetrag. Es gibt überhaupt keinen Berufungsgrund, weder aus Gleichbehandlungsgründen noch zur Förderung der Ehe, dass die den Entlastungsbetrag brauchen. Beim zweiten Tatbestand ist es noch offensichtlicher, weil das niedrige Einkommen schon per Definition vorhanden ist. Da brauche ich nicht einmal zu spekulieren, da ist der Splittingeffekt immer höher. Der Absatz 4, wenn Sie überhaupt Ihren Gesetzentwurf durchbringen müssen, der muss da heraus, da gibt es kein Vertun, sonst sitzen wir alle wieder in der Tinte und ich schätze, das kostet mindestens wieder 25 Millionen, was wir da an Abenteuern machen, von der Arbeit in der Finanzverwaltung ganz zu schweigen.

Christel Humme (SPD): Das war jetzt ein Feuerwerk, von daher ist vieles beantwortet, was ich fragen wollte, Frau Schulz. Aber dennoch: Aus den Ausführungen habe ich entnommen, dass die Frage der Zuordnung alleinerziehend und Kinder über 18 relativ unstrittig ist. Deshalb richtet sich meine Frage noch einmal an Herrn Heuermann zur Ausweitung der Anspruchsberechtigten im Absatz 3 Nrn. 3 und 4 sowie Absatz 4 und ob in diesem Zusammenhang der Personenkreis, der dort genannt ist, richtig definiert und gut abgegrenzt ist oder ob es unter Umständen, so wie ich gerade von Frau Schulz vernommen habe, Möglichkeiten gibt, dass andere Personenkreise daraus Ansprüche entwickeln können. Als weitere Frage: Wieweit sind diese beiden Punkte - Absätze 3 und 4 - verfassungsgerecht?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Heuermann, bitte.

Sv Dr. Heuermann (Bundesfinanzhof): Diese Vorschrift ist problematisch. Ich habe sie ehrlich gesagt in ihrer Intention nicht richtig verstanden. Deswegen müsste man vielleicht gemeinsam versuchen, den Sinn dieser Vorschrift zu ermitteln. Das Problem ist, der Berechtigtenkreis ist aufgestockt worden. Fangen wir einmal bei der Überschrift an. Da steht Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Nunmehr haben wir Kinder in dem Schutzbereich

der Norm, die über 18 sind. Stellen wir uns vor, da ist jemand zur Ausbildung auswärtig untergebracht, der 26 ist. Der wohnt nicht mehr zu Haus, sondern ist nur da gemeldet. Das reicht nach dem Gesetz. Alleinerziehend ist der Berechtigte dann wohl kaum. Das Bundesverfassungsgericht unterscheidet drei Kriterien: Betreuungsbedarf, Erziehungsbedarf und Ausbildungsbedarf. Dieser Entlastungsbetrag deckt aber wahrscheinlich alles ab, will das wohl auch, die Intention muss man dem wohl entnehmen. In dem Sinne ist es aber missverständlich, wenn jetzt dort steht „alleinerziehend“. Der Begriff Erziehung, der passt einfach nicht. Deswegen bin ich nicht einverstanden mit der Ausweitung des Berechtigtenkreises. Überdies sehe ich den Absatz 4 auch als problematisch an. Nur ist das die Konsequenz der von vornherein nicht richtigen Regelung. Wenn man nämlich den Absatz 3 anschaut, dann weiß man gar nicht, was überhaupt noch Intention dieses Tatbestandes ist. Wen soll er denn entlasten? Ich habe das einmal gerechnet und habe versucht, das darzulegen. Man könnte dazu noch viel mehr schreiben. Im Prinzip kommt heraus, es ist ein Entlastungsbetrag für Pflegebedürftige, jedenfalls dann, wenn Absatz 4 bestehen bleibt, ist er das. Da weiß ich nicht mehr, was noch als Kompensation für den Alleinerziehenden bleibt. Stellen wir uns eines vor: Da ist ein Ehepaar, Splitting, der eine Ehepartner ist Pflegestufe I. Pflegestufe I, das ergibt sich aus dem Sozialgesetzbuch XI, ist auch nicht die Welt, der muss zwei- bis dreimal am Tag bestimmte Hilfeleistungen in Anspruch nehmen. Er kann aber durchaus erziehen, aus unserer Praxis wissen wir das alle. Insofern passt das überhaupt nicht. Der Absatz 4 ist meines Erachtens in der Tat eine ganz merkwürdige Regelung, aber er knüpft an den Absatz 3 Nummer 3 an, weil man das da eingefügt hat, bleibt nichts anderes mehr übrig, als den Absatz mit aufzunehmen, denn sonst würde man Eheleute wieder benachteiligen. So sehe ich das aber. Denn diese Nummer 3 begünstigt letztlich auch den Schwerbehinderten Stufe I. Den begünstigt man aber auch wieder in § 33b. Der Gesetzgeber muss sich resümierend fragen lassen, ob er überhaupt noch die eigenen Entlastungstatbestände überblickt. Wissen Sie, welche Systeme Sie noch unterhalten? Sie haben den § 33b, Sie haben den Ausbildungsfreibetrag und alles das kumuliert in dieser Vorschrift. Da kann ein Ehepaar, verheiratet, alle diese Freibeträge in Anspruch nehmen, kumulieren und keiner weiß mehr, warum. Ich jedenfalls nicht. Die das Gesetz gemacht haben, können das vielleicht beantworten. Übrigens, aus der Begründung wird man auch nicht schlau. Das klingt alles sehr euphemistisch, schön und brav, aber die Thematik in diesem Ganzen ist weg. Sie sagen, die gibt es im Steuerrecht ohnehin nicht. Aber man kann sie wieder einführen. Warum ist man nicht mutig und kreativ genug, wieder Systematik hineinzubekommen? Aber dieser Absatz 4 ist für mich wirklich das typische Beispiel der Fluch der guten Tat.

Vorsitzende Christine Scheel: Frau Kollegin Wülfing.

Elke Wülfing (CDU/CSU): Ich will daran anknüpfen und an Prof. Lang und an den Herrn Wessels von der Deutschen Bischofskonferenz die Frage stellen, ob sie das nach dem

Bundesverfassungsgerichtsurteil genauso sehen und ob der Punkt 4 nicht dazu führen könnte, dass das Verfassungsgericht erneut angerufen wird. Daran angeschlossen eine Ausweitung dieser Frage: Halten Sie die Neuregelung für Alleinerziehende für eine Reparaturmaßnahme und ist es möglicherweise so, dass die Vereinfachung nicht gerade klar wird?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Prof. Lang, bitte.

Sv Prof. Dr. Lang: Es ist in der Tat so. Ich möchte Herrn Dr. Heuermann zustimmen, dass der Zweck dieser Regelung verlorengegangen ist. Das hängt damit zusammen, dass wir in dem ganzen System leider auch durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine Ordnung mehr haben. Man muss einfach fragen: Was ist eigentlich der ursprüngliche Sinn? Da muss man auf einen Maßstab zurückgreifen. Das Bundesverfassungsgericht hat 1992 entschieden, dass es darum geht, das indisponible Einkommen, d.h. was jemandem sozialhilferechtlich gewährt wird, wenn er kein Einkommen hat, aufeinander abzustimmen. Es geht ursprünglich darum, Sozialhilferecht und Einkommensteuerrecht im Existenzminimumbereich aufeinander abzustimmen. Das ist im Grunde genommen der maßstäbliche Ansatz. Es muss bei den Alleinerziehenden und bei den Gruppen gefragt werden: Besteht ein Mehrbedarf, der auch sozialhilferechtlich berücksichtigt wird? Dann sind wir auf dem richtigen Weg. Hier haben wir es mit einer Maßnahmegesetzgebung zu tun, die das Sozialhilferecht nicht aufgreift. Ich habe Verständnis für den Gesetzgeber, weil es sowieso ein Bereich der Unordnung ist: Wenn er nun noch weitere Maßnahmen ergreift, leuchten die dann zwar nicht mehr ein und passen nicht zusammen, aber es gibt keinen Maßstab, sodass man im Grunde genommen relativ frei schalten kann. Ich halte diesen ganzen Bereich für reformbedürftig. Wir müssen stärker auf die Verbindung zwischen Steuerrecht und Sozialhilferecht zurückgehen und grundsätzlich fragen: Ist dieser Tatbestand, der als Mehraufwand im Rahmen des Existenzminimums erkannt wird, auch sozialhilferechtlich berücksichtigt oder nicht? Dann ist man wahrscheinlich schon weg von dem Begriff des „Alleinerziehenden“. Das hat Herr Dr. Heuermann schon angesprochen. Wir sind dann bei der Frage: Wenn ein schwerbehinderter Erwachsener, der Partner, sich darum sorgt, ist das auch sozialhilferechtlich relevant? Ich möchte nicht bestreiten, dass das nicht gerechtfertigt ist. Nur unter der Flagge ‚Entlastungsbetrag für Alleinerziehende‘ passt das nicht mehr. Es kommt noch etwas hinzu: Die Rechtsprechung von Herrn Kirchhof führte dazu, dass gerade Kinderfreibeträge dramatisch angehoben worden sind. Wenn ein Kind eigene Einkünfte hat, bekommt es das Erwachsenenexistenzminimum plus den Kinderfreibetrag. Es ist dann ein sehr viel höheres Existenzminimum berücksichtigt als bei Erwachsenen, sodass das System nicht mehr zusammenpasst. Es müsste wirklich eine grundlegendere Reform geleistet werden, die z.B. die eigenen Einkünfte des Kindes generell - es kann auch ein Säugling eigene Einkünfte haben - besser aufeinander abstimmt und nur das, was sozialhilferechtlich vorliegt und aus eigenem Einkommen finanziert wird, steuerfrei stellt - aber nicht mehr - und

dass solche Kumulationseffekte - Herr Dr. Heuermann hat auf Kumulationseffekte hingewiesen - grundsätzlich vermieden werden. Deshalb sehe ich die Neufassung des § 24b als eine singuläre Maßnahme, aber nicht als einen Systemfortschritt in einem reformbedürftigen Bereich des Einkommensteuerrechts: Ich meine, verfassungswidrig wird es wahrscheinlich nicht sein, nur leuchtet es nicht ein, warum es wieder diese Gruppe besonders begünstigt und die andere Gruppe nicht. Es müsste meines Erachtens eine grundlegende Reform geleistet werden, um eine gewisse Konsistenz und Folgerichtigkeit hinein zu bekommen.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Wessels, bitte.

Sv Wessels (Kommissariat der deutschen Bischöfe): Der alte Haushaltsfreibetrag wurde vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig angesehen, weil er als ein dritter Grundfreibetrag für Erziehungsgemeinschaften verstanden wurde. Das ist der Hintergrund für diese Kombination von Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 4. Dem will man aus dem Wege gehen. Wenn man der Meinung ist, dass das Urteil in diesem Punkt zutreffend ist, dann wird man auch ähnlich agieren müssen. Man wird sogar noch Schwierigkeiten bekommen mit der Nummer 4, weil man keinen entsprechenden Auffangtatbestand geschaffen hat. Das sehe ich schon so. Wenn man nach der grundsätzlichen Systematik der Regelungen fragt, sollte man nach Kriterien suchen, wie man die echten Alleinerziehenden dann auch tatsächlich definieren kann. Wenn man dann wie die Begründung Anleihen im Sozialrecht macht und einen Mehrbedarf für Alleinerziehende sieht, diesen auch in der Begründung definiert, dann muss man jeden Tatbestand durchdefinieren, inwieweit dieser Mehrbedarf - so habe ich Sie eben verstanden, Herr Dr. Heuermann - in bestimmten Situationen noch gegeben ist. Das ist das eine Kriterium. Es geht dann wirklich um einen Mehrbedarf für Alleinerziehende und nicht um einen Erziehungsfreibetrag oder andere Freibeträge, die eigentlich andere Leistungen abdecken sollen. Damit wir nicht falsch verstanden werden: Wir sind der Auffassung, dass das hier in weiten Teilen gut hinkommt und dass sich tatsächlich an diesem Maßstab die Tatbestände messen lassen können. Aber es ist für die Systematik wichtig, das noch einmal klar zu machen. Das zweite Kriterium ist eben: Inwieweit liefern diese Regelungen einen dritten Grundfreibetrag für eine Erziehungsgemeinschaft? Da muss man dann noch einmal genau gucken, und ich hätte im Absatz 3 meine Probleme bei den Ziffern 3 und 4. Ich würde sie für systematisch auch nicht so geglückt ansehen. Es kommt zu dieser von Ihnen befürchteten Kumulation. Ich glaube, das kann man aufgrund der geltenden Verfassungslage und der Verfassungsrechtsprechung nicht ausschließen.

Vorsitzende Christine Scheel: Frau Frechen, bitte.

Gabriele Frechen (SPD): Ich möchte gerne Ihr Augenmerk auf die Änderung der Abgabenordnung - § 58 - lenken. Ich habe eine Frage an das Kommissariat der deutschen Bischöfe, bei mir steht noch Frau Moll, aber es ist Herr Wessels...

Vorsitzende Christine Scheel: Ja, das ist richtig.

Gabriele Frechen (SPD): ... und an Herrn Geiger von den Kommunalen Spitzenverbänden. Seit dem 1. 1. 2001 haben wir ein geändertes Recht, was Fördervereine anbelangt. Fördervereine sind dann steuerbegünstigt, wenn auch die Körperschaften, für die sie Mittel sammeln, die zu förderungswürdigen Zwecken ausgegeben werden, ebenfalls steuerbegünstigt sind. Jetzt kommt es dazu, dass Büchereien, Museen, Theater als Betriebe gewerblicher Art geführt werden und diese auch unter diese Vorschrift gefallen sind. Es wurde vielerorts zuerst ein bisschen Verwirrung gestiftet, weil man davon ausging, dass Kindergärten jetzt grundsätzlich Betriebe gewerblicher Art sind, aber die erste Aufregung hat sich dann bei genauerer Durchsicht des Gesetzes gelegt. Nichtsdestoweniger bleibt der Betrieb gewerblicher Art bei den Kommunen eine übliche Form, und diese Fördervereine sind darauf angewiesen, dass sie steuerbegünstigt bleiben. Meinen Sie, dass wir mit der Änderung, die jetzt vorgesehen ist, das Ziel des Gesetzes erfüllen, die Fördervereine in den gleichen Stand zu versetzen wie zuvor, ohne Missbrauch wieder zuzulassen? Aus diesem Grund ist die Änderung ja eingetreten.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Wessels.

Sv Wessels (Kommissariat der deutschen Bischöfe): Ich muss zunächst einmal Frau Moll entschuldigen. Sie ist unsere Steuerexpertin. Ich verantworte nur den Familienteil. Das bitte ich zu berücksichtigen, wenn ich jetzt zur Abgabenordnung Stellung nehme. Wir begrüßen die Änderung und sind der Meinung, dass sie das schafft, was sie sich vornimmt, nämlich eine erhebliche Erleichterung im Verwaltungsvollzug. Wir erhoffen uns, dass sich dadurch ein erheblicher Mehraufwand, der durch die andere Regelung angefallen ist, einschränken lässt. Deshalb können wir nur sagen, dass wir dafür sind.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Geiger, bitte.

Sv Geiger (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Auch wir als Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände begrüßen diese Gesetzesinitiative des Bundesrates und meinen, dass das gesetzgeberische Ziel durch die Änderung erreicht würde, wenn sie so verabschiedet wird. Wir haben die Auswirkungen in einem Schreiben an Sie alle bereits Anfang des Jahres geschildert. Deswegen möchte ich jetzt nicht mit Zahlen beeindruckt. Ich möchte nur sagen, dass es tatsächlich eine Regelung von großer Breitenwirkung ist und dass uns sehr viele Anfragen aus Städten erreichen, ob bald mit

einem Ende des jahrelangen Übergangszustandes gerechnet werden kann. Ansprechen wollte ich gerne die Frage der Ungleichbehandlung, die sowohl in der Gegenäußerung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf als auch bei den Stellungnahmen einzelner Sachverständiger angesprochen wurde. Unseres Erachtens ist kein Missbrauch bei Betrieben gewerblicher Art zu befürchten. Und zwar typischerweise deshalb nicht, weil es sich um einen Bereich handelt, der anders als der private Sektor einerseits der Kommunalaufsicht unterworfen ist, andererseits der Rechnungsprüfung kommunal intern, auch überörtlich. Es ist darauf zu verweisen, dass der Gesetzgeber beispielsweise schon in § 62 Abgabenordnung eine entsprechende Wertung getroffen hat, wenn er dort festlegt, dass bei Betrieben gewerblicher Art und ähnlichen Institutionen die Vermögensbindung in der Satzung nicht festgelegt zu werden braucht. Man könnte das auch weiter vertiefen. Ich habe für den Fall, dass noch praktische Fragen bestehen, Herrn Rang, Steuerexperte der Stadt Düsseldorf, dabei. Abschließend möchte ich noch sagen: Dieser ursprüngliche Gesetzesantrag ist mit den Materien verbunden worden, die bisher diskutiert worden sind. Das ist aus Sicht der Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände schade, weil wir die Sorge haben, dass unser Anliegen, soweit wir sehen können, von den Fraktionen mehrheitlich unterstützt wird - bisher keine durchschlagenden Gegenargumente genannt worden -, möglicherweise in den parlamentarischen Verknüpfungen scheitern könnte. Wir möchten an Sie appellieren, die Frage des § 58 AO in jedem Fall ernsthaft zu prüfen und nicht zwingend mit den anderen Themen zu verknüpfen, was den letztendlichen Erfolg der Gesetzgebungsinitiative des Bundesrates angeht.

Vorsitzende Christine Scheel: Ich glaube, ich kann Sie beruhigen. Wenn es Schwierigkeiten geben sollte, kann man es abtrennen. Es ist in unser aller Interesse, möglichst viel durch den Bundesrat zu bekommen. Erst einmal durch den Bundestag - natürlich. Herr Dautzenberg, bitte.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Ich möchte meine Fragen an den Zentralen Kreditausschuss und an den Deutschen Industrie- und Handelskammertag stellen. Was den Zentralen Kreditausschuss anbelangt zur Handhabung hinsichtlich der Kapitalertragsteuerregelung generell. Darüber hinaus hat auch der Bundesverband der Raiffeisenbanken eine besondere Stellungnahme abgegeben, wo es um deren Spezialproblematik für ihre Anteilseigner geht, dort vergleichbar verfahren zu können. Dann der Bereich der Verbrauchsfolge hinsichtlich der Ertragnisbescheinigungen bei Veräußerungsgewinn von Aktien, also die Fifo-Methode. Dann noch der Schwerpunkt - ich nehme an, dass Sie das in Ihre Stellungnahme mit einbezogen haben -, wo es um den § 8a Körperschaftsteuergesetz geht, wo hier eine steuerrechtliche Änderung in Form dieses Gesetzes schon besteht, das hier auch mit hineinzupacken - so verstehe ich Ihre Zuschrift - und dass Sie darstellen, warum es gerade hier Handlungsbedarf gibt.

Sv Materne (Zentraler Kreditausschuss): Frau Vorsitzende, Herr Abgeordneter, sehr geehrte Damen und Herren ...

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Materne, bitte.

Sv Materne (Zentraler Kreditausschuss): Ich war voreilig. Ich hoffe, Sie sehen es mir nach. Es ist ein Fülle von Fragen. Wir haben in einer Stellungnahme vom 19. Mai unsere Petita aufgelistet. Ich beginne mit dem Thema „Kapitalertragsteuerregelungen“. Worum geht es? Es geht um die Abführung der Kapitalertragsteuer auf Dividenden bei Dividendenzufluss beim Anteilseigner und vergleichbare Sachverhalte. Bisher ist es so, dass die Kapitalertragsteuer am 10. des Folgemonats abzuführen ist. Es gilt auch weiterhin diese Regelung für andere Fälle. Bei Dividenden soll das jetzt auf den Tag des Zuflusses vorgezogen werden. Diese Regelung geht zurück auf eine Beanstandung durch den Bundesrechnungshof, der bei inländischen Kapitalgesellschaften, und zwar waren es 28 Aktiengesellschaften, gesagt hat, hier entgeht dem Staat ein Zinsnachteil. War jetzt ein Zwischenruf?

Vorsitzende Christine Scheel: Sie brauchen sich nicht von den Kollegen hier irritieren lassen.

Sv Materne (Zentraler Kreditausschuss): Aus Sicht der Kreditwirtschaft sind wir dafür, diese Regelung nicht einzuführen. Wenn Sie daran denken, dass auch Kreditinstitute in der Rechtsform der Körperschaft oder der Aktiengesellschaft Dividenden ausschütten, dass sie in dem Monat der Ausschüttung zwei Kapitalertragsteueranmeldungen machen müssen, nämlich einmal für die eigenen Dividenden und einmal für die Ausschüttungen bei Zinsen und anderen Zuflüssen. Die Kreditinstitute finanzieren auch im Sammelantragsverfahren die Kapitalertragsteuer vor, d.h. in Nicht-Veranlagungsfällen und Freistellungsfällen wird das vom Bundesamt für Finanzen erstattet. Allerdings wird das von dem Kreditinstitut regelmäßig vorfinanziert. Wir halten es auch für sinnvoll, im Fall der eigenen Dividenden an Anteilseigner, für die eine Freistellungsbescheinigung vorliegt, oder in Nicht-Veranlagungsfällen von der Abführung der Kapitalertragsteuer abzusehen. Das ist das Thema Abführung der Kapitalertragsteuer. Sie hatten weiterhin nach der Verbrauchsfolge bei Aktien gefragt. Es geht darum, dass es eine Neuregelung gibt, die Kreditinstitute verpflichtet, ab dem 1. 1. 2005 eine Bescheinigung zu erteilen, in der u.a. auch die Veräußerungsgewinne bei Wertpapieren bescheinigt werden. Diese Bescheinigung ist nach heutigem Rechtsstand mit erheblichen Umsetzungsproblemen belastet. Gerade im Bereich der Veräußerungsgewinne bei Wertpapieren können wir die Werte nicht und vor allem nicht mit vertretbarem Aufwand ermitteln. Wir sprechen von Veräußerungsgewinnen, die innerhalb der Einjahresfrist entstehen. Hier ist es nach heutiger Rechtslage so, dass bei Anschaffungen - also ein Aktionär kauft unterjährig mehrere Wertpapiere von der Firma

Siemens als Beispiel und verkauft wieder innerhalb des Jahres einen Teil dieser Wertpapiere - nach einer Durchschnittsmethode vorzugehen ist. Das ist bei uns in der Kreditwirtschaft EDV-technisch gar nicht zu leisten. Wir müssten tagtäglich alle Wertpapierdepots neu rechnen, bekämen erhebliche Probleme der Wertfeststellung, und - das muss ich deutlich in diesem Kreise sagen - es ist für den Steuerbürger nicht mehr nachvollziehbar. Er weiß nicht mehr, wie die Kreditinstitute das errechnet haben. Er kann es nicht mehr überprüfen. Auch der Finanzbeamte kann das nicht mehr überprüfen. Die Steuerbürger sind auf diese Bescheinigungen angewiesen, und die Kreditwirtschaft, wir tragen heute vor, dass wir auch nicht sicher sind, ob wir das in allen Fällen EDV-technisch ermitteln können. Wenn wir es ermitteln müssen, dann ist es ein erheblicher EDV-technischer Aufwand. Wir haben in unserer Stellungnahme ein einfaches Beispiel gerechnet. Daran können Sie sehen, welchen Aufwand ein einfacher Fall verursacht. Wir haben deshalb einen Vereinfachungsvorschlag gemacht. Wir schlagen vor, in § 23 eine Verbrauchsfolge einzuführen. Wir schlagen das First-in-first-out-Verfahren, also Fifo, vor. Das würde uns die Berechnung dieser Veräußerungsgewinne erleichtern. Dann war weiterhin nach § 8a Körperschaftsteuergesetz gefragt. Wir haben hier auch einen Ergänzungsvorschlag gemacht. Der § 8a regelt die Gesellschafter-Fremdfinanzierung, d.h. zuerst einmal die Fremdfinanzierung durch den Gesellschafter selbst. Es werden allerdings auch durch den Tatbestand des § 8a Körperschaftsteuergesetz die Fälle der Finanzierung durch rückgriffsberechtigte Dritte einbezogen, das sind die Kreditinstitute. Wir haben uns dafür ausgesprochen, diese Regelung aufzuheben oder zumindest grundlegend zu überarbeiten. Für den Fall der Überarbeitung bitten wir um eine Bereichsausnahme für die Kreditwirtschaft. Warum? Die Kreditwirtschaft verfügt über Eigenkapital, das aufsichtsrechtlich geregelt und genehmigt ist. Kreditinstitute haben ganz andere Kapitalverhältnisse, als sie der Steuergesetzgeber verlangt. Nicht 1 : 1,5, also 40 % Eigenkapital, sondern 1 : 24 im Durchschnitt. Wir sind im Wettbewerb mit ausländischen Kreditinstituten. Das sind internationale Standards, denen wir folgen müssen, die auch von der Aufsicht geprüft und deren Einhaltung erzwungen wird. Wenn jetzt der Steuergesetzgeber andere Werte vorschreibt, dann erleiden wir faktisch einen Wettbewerbsnachteil. Es ist auch wirklich fraglich, ob die Kreditinstitute hier in eine Unterfinanzierung geraten. Gesellschafter-Fremdfinanzierung ist das Stichwort, d.h. Unterfinanzierung, der Gesellschafter stattet das Unternehmen nicht mit angemessenem Eigenkapital aus, sondern verwendet Kredite. Das kann nach unserer Auffassung im Bereich der Kreditwirtschaft nicht vorkommen.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Materne, ich möchte nicht unhöflich sein. Ich weiß, dass der Kollege Ihnen die Frage gestellt hat und es von Ihnen sehr entgegenkommend ist, dazu Stellung zu nehmen. Es bezieht sich auf die schriftliche Stellungnahme. Das ist richtig. Es ist jetzt nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs. Ich wollte nur darauf hinweisen. Es liegt den Kollegen frei, in Bezug auf die Stellungnahmen, die vorgelegt werden von den Sachverständigen, auch Fragen zu stellen. Das ist völlig klar. Aber es deckt nicht die

Vorlage, die wir heute als Grundlage haben. Ich weiß, dass die Union ein großes Interesse daran hat, das Thema zu diskutieren. Wir haben das heute an mehreren Stellen in der laufenden Finanzausschusssitzung bereits begonnen, werden das auch nachher fortführen. Aber ich bitte darum, dass wir uns auf die drei Kernbereiche im Gesetzgebungsverfahren, das auch in den nächsten Tagen zum Abschluss gebracht werden sollen, konzentrieren. Ansonsten könnte es passieren, dass andere Bereiche, die nicht in dieser Vorlage sind, die aber von anderen sachverständigen Damen und Herren angesprochen werden, auch zur Diskussion stehen. Es würde den Rahmen der Anhörung etwas sprengen. Das ist ein Hinweis, Herr Dautzenberg, ich habe nur einen Hinweis gegeben und mit einer Bitte verbunden

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Darf ich noch einmal den Punkt betonen. Wenn Sie den Gesetzentwurf sehen, hatten wir ursprünglich ausschließlich die Abgabenordnung bezüglich der Gemeinnützigkeit. Das ist von den Fraktionen auf andere Steuertatbestände erweitert worden. Wenn dann von meiner Seite aus gefragt wird, weil es auch in den Stellungnahmen der Verbände drin ist, wo sie noch Ergänzungsbedarf zu diesem Entwurf sehen, muss es doch erlaubt sein, was in der Stellungnahme ist, auch zu begründen.

Vorsitzende Christine Scheel: Darauf habe ich gerade hingewiesen, dass es selbstverständlich erlaubt ist. Ich wollte nur darauf hinweisen, dass wir das nicht so ausweiten. Ich glaube, es ist angekommen. Herr Materne.

Sv Materne (Zentraler Kreditausschuss): Ich würde gerne ganz eng an dem vorliegenden Gesetzentwurf bleiben. Es geht um die Frage der Kapitalertragsteuerabführung zum Zeitpunkt der Gewinnausschüttung. Das erfasst auch verdeckte Gewinnausschüttungen. Verdeckte Gewinnausschüttungen sind nach dem § 8a-neu auch Zinsen an Kreditinstitute. Nach dem vorliegenden BMF-Entwurf wird klargestellt, dass bei verdeckten Gewinnausschüttungen im Zusammenhang mit § 8a Kapitalertragsteuer abzuführen ist. Es wird gleichzeitig im Entwurf eines BMF-Schreibens gesagt, dass es eine Freigrenze von 250 000 Euro Zinsen für den mittelständischen Unternehmer gibt, dass er aber zu Beginn des Jahres eine Prognoseentscheidung treffen muss, ob diese Freigrenze eingehalten wird oder nicht, weil er ansonsten sofort den Kapitalertragsteuerabzug vornehmen muss. Das bedeutet im Ergebnis, wenn man das zu Ende denkt, dass sich der Geschäftsführer einer GmbH am ersten Banktag des Jahres überlegen muss, ob er im Laufe des Jahres mehr als 250 000 Euro Zinsen an den Gesellschafter oder die Bank zahlt und die Bank einen Rückgriff auf den Gesellschafter nehmen kann. Wenn er das nicht tut, ist der Tatbestand der fahrlässigen Steuerverkürzung bereits erfüllt, weil er sich diese Gedanken nicht gemacht hat, da er sofort kapitalertragsteuerabzugspflichtig wird. Das ist nur eine der Konsequenzen des § 8a. Ich könnte noch stundenlang über den § 8a reden, denn wir haben in der Kreditwirtschaft Arbeitsgruppen gebildet und zusammengesetzt, und wir sind zu völlig

überraschenden Ergebnissen gekommen. Es gibt bereits die ersten Modelle, wo man 75 % der Steuerlast einsparen kann im Inland durch Anwendung des § 8a Körperschaftsteuergesetz. Vielleicht das als Hinweis zu diesem Themenkomplex. Wir halten deshalb eine Überarbeitung dringend für erforderlich und glauben, dass das BMF-Schreiben diese Probleme bei weitem nicht lösen kann.

Vorsitzende Christine Scheel: Vielen Dank. Ich möchte an dieser Stelle darauf hinweisen: Es gibt Verknüpfungen -- das ist völlig richtig. Es findet nach wie vor die interne Anhörung zum Thema § 8a im Bundesfinanzministerium statt, die bis zum 4. Juni d.J. angesetzt ist. Viele Verbände und Organisationen haben ihre Stellungnahmen zu dem Thema abgegeben. Wir haben das von der politischen Seite noch nicht ausgewertet. Deswegen ist es gut zu wissen, welche Einwände es gibt. Das ist selbstverständlich klar. Aber ich bitte im Sinne dessen, was ich vorhin gesagt habe, das zu konzentrieren. Das gilt natürlich auch für Herrn Schwenker, weil ich weiß, dass der Deutsche Industrie- und Handelskammertag auch bereits eine Stellungnahme zum § 8a abgegeben hat, die übrigens alle Kollegen im Finanzausschuss bereits in den Händen halten. Herr Schwenker zu den Fragen von Herrn Dautzenberg, bitte.

Sv Schwenker (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Punkt 1: Kapitalertragsteuer. Wir meinen, dass die völlige Abschaffung einer Frist unzumutbar für die Unternehmen und daher abzulehnen ist. Da gibt es auch verschiedene gute Argumente, warum es weiterhin einer Frist bedarf. Zum einen ist es bei verschiedenen Anmeldungen von Abzugsteuern generell üblich, im Steuerrecht eine Frist einzuräumen, damit der Steuerpflichtige mit der nötigen Sorgfalt alle nötigen Angaben und Pflichten erfüllen kann. Wenn sie das nämlich nicht machen, dann haben sie sofort das Problem, dass das Finanzamt ihnen auf den Hacken ist und ihnen weitere Sanktionsmaßnahmen androht. Von daher ist also eine völlige Fristabschaffung sehr schlecht. Zum Zweiten ist darauf hinzuweisen, dass es demnächst zwei unterschiedliche Tatbestände für Kapitalertragsteuerabführung geben wird, nämlich Dividenden und alle Ausschüttungen. Da kommen wir gleich noch einmal zu den verdeckten Ausschüttungen, weil Ausschüttungen offene Ausschüttungen und verdeckte Ausschüttungen sind. Die werden gleich behandelt, sind alle § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Alle übrigen Fälle werden weiterhin mit Frist angemeldet werden können, was Herr Materne schon gesagt hat. Also wird man ein Nebeneinander von verschiedenen Abläufen bei der Anmeldung und Abführung von Kapitalertragsteuer haben. Das führt zu Verwaltungsaufwand einmal bei den Unternehmen, führt aber auch mit Sicherheit zu Verwaltungsaufwand bei den Finanzämtern, die bisher gewohnt sind, dass sie einmal zu diesen Fristen ihre Anmeldungen angenommen bekommen und dementsprechend verarbeiten. Also es wird demnächst unterschiedlich sein in der Finanzverwaltung. Die werden auch zwischendurch dann Anmeldungen bekommen müssen. Dann ist - wie gesagt - das ganze Thema Ausschüttung zu differenzieren. Zum einen ist die offene Gewinn-

ausschüttung zu betrachten, wenn ganz klassisch die Gesellschafterversammlung oder die Hauptversammlung einer AG beschließt, den Gewinn zu verteilen und einen Teil an die Anteilseigner auszuschütten. Der Bundesrechnungshof hat 28 börsennotierte Großunternehmen betrachtet, hat aber 750 000 GmbH völlig außer Acht gelassen, die genauso davon betroffen sind. Auch die machen Gesellschafterversammlungen, auch die beschließen Ausschüttungen. Hier gibt es dann ein großes Problem. Der Bundesrechnungshof, dem ich gar nicht seine Argumente wegnehmen will, der aber nur einen ganz kleinen Teil von Unternehmen betrachtet hat, geht davon aus, dass alle EDV-technisch so ausgestattet sind, dass sie problemlos nachdem sie die Gewinnverteilung beschließen, das am nächsten Tag an den Gesellschafter überwiesen haben. Das wird bei den kleinen und mittleren GmbH aus unterschiedlichen Gründen mit Sicherheit nicht der Fall sein. Zum einen ist die EDV längst nicht so wie bei Großunternehmen. Zum Zweiten ist oft hinterher noch weitere fachliche Beratung vom Steuerberater oder vom Rechnungswesen notwendig, um die Ausschüttung korrekt abzuwickeln. Allein aus dem Grund ist es schon problematisch, eine völlige Abschaffung dieser Frist zu fordern. Ich bezweifle aber auch, dass die Feststellungen des Bundesrechnungshofes selbst für die Großunternehmen so gelten. Sie müssen nur einmal ein EDV-Problem haben, und wenn an einem Tag, an dem sie die Hauptversammlung haben und das beschließen, die EDV nicht läuft, haben sie schon eine Fristverletzung begangen, weil sie nicht rechtzeitig die Kapitalertragsteuer überwiesen haben. Von daher ist es mit Sicherheit so, dass die EDV bei Großunternehmen mit Sicherheit das ganze Verfahren vereinfacht. Aber dass ich überhaupt keine Fristen mehr zulasse, ist selbst bei den Großunternehmen problematisch. Dann muss man sich auch die Auswirkungen auch auf die Finanzverwaltungen ansehen. Wenn ich dann hinterher aus von mir nicht vertretbaren Gründen nicht sofort die Kapitalertragsteuer angemeldet oder abgeführt habe, würde ich als Betroffener ein Billigkeitsverfahren anstrengen und aus sachlichen Gründen darlegen, warum die Fristverletzung unverschuldet ist. Dann kann das die Finanzverwaltung bearbeiten. Wenn meine sachlichen Gründe korrekt sind, dann werden Billigkeitsmaßnahmen stattfinden. Ich glaube, dass eine völlige Fristabschaffung auch nicht im Interesse der Finanzverwaltung ist und schon gar nicht im Interesse der Unternehmen. Und jetzt sind neben offenen Gewinnausschüttungen auch alle verdeckten Gewinnausschüttungen von der Kapitalertragsteuereinbehaltung betroffen. Das gehört einfach dazu. Da gibt es die „normale“ verdeckte Gewinnausschüttung - in § 8 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz definiert. Da haben wir das Problem oft erst bei Betriebsprüfungen Jahre später. Sie haben, ...

Unruhe

Es ist aber nur einfach Konsens, dass es nicht eingefordert wird. Es ist aber nicht ...

Zwischenruf

Ich bin im Moment gefragt. Im Gesetz steht es nirgendwo schwarz auf weiß, dass nicht theoretisch eine Kapitalertragsteuerpflicht bestehen könnte. Das müssen Sie mir zugestehen. Dass das in der Praxis bei diesen Fällen der Betriebsprüfung bisher die Finanzverwaltung gemacht hat, steht auf einem anderen Blatt. Ich rede aber vom gesetzlichen Verfahren. Dann ist das Problem, dass das jetzt durch die verdeckte Gewinnausschüttung des § 8a größer geworden ist, weil § 8a neu gefasst ist und jegliche Kapitalgesellschaften in Deutschland betrifft. Da wissen sie wirklich nicht, ob sie darunter fallen oder nicht, weil wir eine Freigrenze und keinen Freibetrag haben. Sie können nicht am Anfang des Jahres wissen, ob Sie unter § 8a fallen oder nicht. Wenn Sie dann aber unter § 8a fallen, dann ist diese verdeckte Gewinnausschüttung auch mit Kapitalertragsteuer zu belegen, und dann habe ich meines Erachtens vom Gesetzestext schon ein Problem, weil ich die Frist nicht richtig einhalten konnte. Daher ist doch auf den § 8a einzugehen. Es ist ein wichtiges Detailproblem des § 8a neben vielen anderen Problemen. Gestatten Sie mir deswegen eine Abschlussbemerkung. Sie haben doch in nichtöffentlicher Sitzung den Tagesordnungspunkt § 8a. Es ist in den letzten Wochen noch deutlicher geworden, als es für uns schon offensichtlich war: Ein Verwaltungserlass alleine wird die Probleme des § 8a nicht lösen. Das werden Sie mit Sicherheit nicht erleben, dass Sie nur mit einem Verwaltungserlass die Probleme hinbekommen, und daher haben Ihnen auch der DIHK und andere Verbände dementsprechende Vorschläge der Kurzfristmaßnahmen gegeben, die Sie dann intern hoffentlich wohlwollend beraten.

Vorsitzende Christine Scheel: Frau Andreae, bitte.

Kerstin Andreae (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich muss jetzt noch einmal zurückspringen zum Thema „Alleinerziehende“, weil ich noch eine Klärungsfrage habe. Wenn ich es richtig verstanden habe, plädieren Sie mehrheitlich dafür, den Absatz 4 herauszunehmen. In meiner Logik würde das bedeuten, dass man den Absatz 3 auch herausnehmen muss. Dann landen wir aber wieder bei der Frage: Ist es noch verfassungsgemäß oder nicht? Das würde ich Sie dann auch fragen. Meine andere Frage in dem Zusammenhang ist: Wie korrespondiert es mit dem § 33b - Pauschbetrag für Behinderte, wie hoch ist er und wie kann man das in einen Zusammenhang setzen? Ich stelle die Frage an Frau Schulz und an den Paritätischen Wohlfahrtsverband.

Vorsitzende Christine Scheel: Frau Schulz, bitte.

Sve Schulz (Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen): Sie finden das in meiner Stellungnahme detailliert aufgelistet. Egal ob ich verheiratet bin oder alleinerziehend, wenn ich mit jemandem zusammenlebe, der behindert ist und Pflegestufe I hat, dann kriegt

sowohl diese Person, die mit einer Alleinerziehenden zusammenlebt, einen Behindertenpauschbetrag von 50 % an aufwärts, wenn ich das richtig im Gedächtnis habe, 1 008

Zwischenruf

- weißt Du das auswendig? - 1 420 Euro, und das steigt dann je nach Behindertensatz. Für die Pflege gibt es 1 800 Euro. Das ist für beide gleich. Was jetzt diese Situation unterscheidet und was bei Herrn Dr. Heuermann nicht so deutlich zum Ausdruck kam, ist, dass der Tatbestand bleibt, dass die eine alleinerziehend ist und die anderen beiden verheiratet sind. Die können zwar ein Kind haben, aber sie müssen nicht, wie wir heute wissen. Jetzt vergleichen wir diese Personengruppen. Da stellen wir fest, bei Alleinerziehenden wollen wir nicht, dass sie zusätzliche Belastungen dadurch haben, dass sie Kinder zu erziehen haben und teurer einkaufen müssen, wenn sie arbeiten, weil sie nicht so viel Zeit haben, sich kümmern müssen, wenn Elternabend ist und was weiß ich alles. Da wollen wir nicht, dass es noch eine zweite Person gibt, die ihnen das abnimmt, weil das vergleichbar mit einem Ehepaar mit Kind wäre, weil sich die beiden das teilen. Wenn ich als Gesetzgeber feststelle - das würde ich sogar unterschreiben, dass das so ist -, dass jemand, der mindestens 50 % behindert ist und Pflegestufe I hat, dass der im Wesentlichen weder zur Erziehung beitragen kann noch der Alleinerziehenden sehr viel abnimmt - vielleicht einmal auf das Kind aufpassen, aber es kommt auch auf die Schwere der Behinderung an, ob man das riskieren kann -, dann würde ich tatsächlich sagen, das geht auf jeden Fall. Der zweite Punkt, der bei den Verfassungsgerichtsurteilen auch eine Rolle spielte, war die finanzielle Beteiligung am Haushalt. Wenn ich diese Personengruppen wieder vergleiche, stelle ich fest, jemand, der 50 % behindert ist und Pflegestufe I hat, hat mit Sicherheit so gut wie kein Einkommen. Es gibt Ausnahmefälle, aber die gibt es im Steuerrecht immer und die werden auch immer außer Betracht gelassen. Diese Person kann nicht wesentlich zum Haushalt der Alleinerziehenden beitragen. Das sind Kriterien, die das Leben der Alleinerziehenden eher erschweren. Man denkt wahrscheinlich auch an einen alten Elternteil oder ähnliches. Das muss nicht ein Partner in dem Sinne des Sinnes sein, zumal das heutzutage auch eine Partnerin sein kann. Das spielt alles in meinen Augen eine untergeordnete Rolle. Das darf der Gesetzgeber bestimmen. Dann gibt es überhaupt keinen Zweifel, dass der Entlastungsbetrag, die 1 308 Euro, niemals das auffängt, was bei einem Ehepaar das Splitting auffängt. Ich habe überhaupt keinen Anlass, im Absatz 4 zu sagen, da muss aber für das vergleichbare Ehepaar Splitting gewährt werden. Das ist Quatsch - das muss ich nicht. Ich kann das regeln. Den anderen Punkt halte ich für zweifelhafter. Das habe ich gesagt. Da habe ich Bauchschmerzen, weil es klar ist, dass jemand, der wenig verdient, normalerweise aber Kinderbetreuung leisten kann. Jetzt muss ich nur entscheiden: Hat das Verfassungsgericht bei seinen Urteilen beides gemeint? Muss das zusammenfallen oder kann ich die Tatbestände trennen? Ich weiß nicht, wieweit die Union bereit ist, den Alleinerziehenden entgegenzukommen. Es wäre aber sinnvoll, weil es immer mehr werden.

Das kann ich zwar als Gesetzgeber machen. Aber wenn es ganz strittig wird, dann würde ich lieber auf diesen zweiten Punkt verzichten und sagen, lasst uns das andere gemeinsam machen und auch im Bundesrat. Der zweite Punkt mit dem geringen Einkommen ist kritisch. Was Herr Prof. Lang zum Gesamtthema ausgeführt hat, ist richtig, aber das können wir nicht lösen. Das haben wir in den 45 Jahren, die ich im Dienst bin, trotz aller meiner Vorschläge nicht lösen können, und das wird auch danach nicht mehr gelöst. Wir wollen erst ganz ins Chaos, dann muss es ja gemacht werden. Aber das dauert noch ein bisschen. Da können wir dann auf Ihre Vorschläge zurückgreifen. Das nur als Nebenbemerkung.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Hesse, bitte.

Sv Hesse (Paritätischer Wohlfahrtsverband): Ich kann mich dem Chaos nur anschließen. Ich habe in Vorbereitung auf diese Anhörung gedacht, dass ich überhaupt nicht weiß, was es eigentlich alles an Steuerentlastungsbeträgen, Freibeträgen und sonstiger Art gibt. Wie man das heute so macht, bin ich nicht mehr ins Einkommensteuergesetz hineingegangen, sondern zu Google und habe über die Suchmaschine geguckt, wo ich etwas finde. Da gab es dann eine alphabetisch geordnete Liste. Drei und ein bisschen eng bedruckte Seiten, die diversen Entlastungsbeträge, die zum Teil im Gesetz stehen, zum Teil aber auch Verwaltungspraxis sind. Ich hätte die Frage auch nicht direkt beantworten können. Aber hier finde ich in der Tat: 1 420 Euro ist der höchste Pauschalbetrag bei Behinderung. Es gibt dann noch den Pflegepauschbetrag mit 920 Euro. Also ein Sammelsurium, durch das, wie Herr Dr. Lang richtig gesagt hat, kein Mensch mehr durchschaut und das eigentlich abgeschafft gehört. Insofern bin ich mit den Ausführungen, die Sie, Herr Dr. Lang, zuletzt gemacht haben, weitgehend einig. Eine Position ist beispielsweise, dass wir sagen, der Kinderfreibetrag mit diesen unterschiedlichen Wirkungen gehört abgeschafft für ein Kindergeld in Höhe der höchsten Entlastungswirkung in der Steuer und die Steuer ist von diesen ganzen Dingen zu befreien. Das gilt für den Behindertenfreibetrag genauso wie für den Pflegefreibetrag. Nun sind wir in dem Chaos, und in dem wursteln Sie sich jetzt irgendwo durch. Man verliert in der Tat die Orientierung. Man setzt irgendwo an. Man hatte einmal einen Haushaltsfreibetrag, dann hat man das auf Alleinerziehende umgemünzt und baut das immer weiter in andere Richtungen aus und verliert jede Grundlage und jede Orientierung. Dann orientiert man sich, wie Herr Dr. Lang auch gesagt hat, an der Sozialhilfe, was das Bundesverfassungsgericht so nicht gesagt hat. Das hat nur gesagt, die Steuerentlastung muss mindestens in der Höhe sein, muss aber nicht gleich hoch sein. Es sind wegen der fiskalischen Wirkungen die Pauschalen der Sozialhilfe immer künstlich gering gerechnet worden, um zu möglichst niedrigen Steuerpauschalen zu kommen, was man fiskalisch verstehen kann. Aber insofern stimmen alle Beträge, die Haushaltsfreibeträge, der Grundfreibetrag, der Splittingfreibetrag und auch der Entlastungsfreibetrag eigentlich nicht, wenn man eine wirklich vernünftige Durchschnittsbetrachtung von Belastungen ansetzen würde. Man hat Sozialhilfe-

berechnungen sozusagen schöngerechnet, um zu möglichst kleinen Beträgen zu kommen. Der hier angesetzte Entlastungsbetrag von dreizehnhundert und etwas Euro ist ableitbar aus dem Sozialhilfesystem - gar keine Frage -, aber er ist zu niedrig.

Vorsitzende Christine Scheel: Danke schön. Herr Prof. Pinkwart, bitte.

Prof. Dr. Andreas Pinkwart (FDP): Wir haben einen Gesetzentwurf eingebracht, um das zu vereinfachen. Deswegen will ich nicht darauf eingehen, sondern ich ...

Zwischenbemerkung

Ich glaube, da hätten wir weniger Probleme, als sich gegenwärtig darstellen. Aber ich möchte daran anknüpfen, was von Herrn Dautzenberg gefragt worden ist. Da wir durch die Ausführungen von Herrn Schwenker gesehen haben, dass wir einmal über die verdeckte Gewinnausschüttung einen Anknüpfungspunkt haben, aber auch einen Anknüpfungspunkt über den Vorschlag im Papier des Zentralen Kreditausschusses zur Änderung der Abgabenordnung haben, den Punkt der § 8a-Problematik noch einmal aufzurufen - auch wenn Sie, Frau Scheel, vorhin darauf hingewiesen haben, dass es möglicherweise hier nicht Gegenstand sein könne -, möchte ich darauf aufmerksam machen, dass es eine Art Omnibusgesetz ist. Ich sehe das inhaltlich über die verdeckte Gewinnausschüttung wie auch über den in der Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses aufgezeigten Weg einer Änderung der Abgabenordnung auf jeden Fall als einen zulässigen Beratungsgegenstand. Deswegen würde ich gerne den Zentralen Kreditausschuss noch einmal bitten wollen, den in der schriftlichen Stellungnahme aufgezeigten Weg einer veränderten Regelung des § 8a über die Abgabenordnung zu präzisieren. Sie führen zutreffend aus, dass die gewählte Form, dass nahestehende Personen und rückgriffsberechtigte Dritte gestrichen werden sollten, nicht geeignet ist, Missbräuche zu bekämpfen, sondern in großer Zahl die Unternehmen benachteiligt, um das sehr freundlich auszudrücken, und Sie verweisen auf die Abgabenordnung. Das haben Sie aber nicht weiter präzisiert. Da wir auch großen Änderungsbedarf sehen, der in diesem Gesetzentwurf Eingang finden könnte, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie diese Vorschläge noch einmal präzisieren könnten. Gleichsam wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie einige Ausführungen zu der Bewertung machen könnten, die Sie in Ihrer schriftlichen Stellungnahme vorgenommen haben. Sie schreiben dort, wenn ich das zitieren darf: „... Dieser Eingriff behindert insbesondere die Kapitalversorgung der Unternehmen durch die Kreditwirtschaft und ist wirtschafts- und konjunkturpolitisch in höchstem Maße schädlich.“ Das ist, jedenfalls bezogen auf die Stellungnahmen, die wir aus Ihrem Hause kennen, eine sehr bemerkenswerte Formulierung. Vielleicht könnten Sie sie hier präzisieren.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Materne, bitte.

Sv Materne (Zentraler Kreditausschuss): Wir haben gesagt, man soll sich wieder an den § 42 AO wenden. Warum? Der alte § 8a war eine Missbrauchsbekämpfungsvorschrift. Ausländer haben inländische Gesellschaften fremdfinanziert und den Ertrag über Zinszahlung ins Ausland transferiert. Das sollte mit dem § 8a unterbunden werden. Einzelne Landesfinanzverwaltungen sagen uns, es hat in der Vergangenheit keinen § 8a-Fall bei ihnen gegeben. Man kann sich fragen, warum. Ich weiß es nicht. Es hat keinen Alt-§ 8a-Fall nach Aussage der Landesfinanzverwaltungen in bestimmten Bundesländern gegeben. Weil der § 8a europarechtswidrig war, hat man gesagt, man muss ihn ändern, hat ihn auf das Inland erstreckt und hat aus einer Missbrauchsbekämpfungsvorschrift eine Regelung gemacht, die in der tatbestandlichen Anwendung höchst unklar ist, deren Auswirkungen völlig unklar sind und die tief in die Finanzierungsstrukturen des deutschen Mittelstandes eingreifen, auch natürlich der Konzerne - denken Sie an die Holding-Regelungen. Im Dezember sind sie mit Wirkung zum 1. Januar weggefallen. Das safe haven hat sich deutlich reduziert. Man sollte daran erinnern, dass die Unternehmen Kredite aufgrund vertraglicher Vereinbarungen bekommen, dass auch stille Einlagen und andere Dinge aufgrund von Verträgen geleistet werden, dass man Verträge nicht einfach kündigen kann, dass man sich auf geänderte Rechtslagen einstellen können muss. Wir sagen, das ist nicht möglich. Wir haben festgestellt, dass es in der Wirtschaft sehr harte Kreditverhandlungen gibt. Gesellschafter verlangen die Freigabe ihrer Sicherheiten, weil sie sagen, ich mußte Sicherheiten geben und wenn ich das weiterhin gebe, dann ist die Bank rückgriffsberechtigter Dritter und damit werden die Zinsen, die die Gesellschaft an die Bank zahlt in verdeckte Gewinnausschüttungen an mich umqualifiziert. Das macht die Firma kaputt. Das können wir uns nicht erlauben. Die Bankvorstände lehnen die Freigabe der Sicherheiten regelmäßig ab. Das müssen sie, da sie sich sonst der Untreue schuldig machen. Sie haben fremdes Geld zu verwalten. Man weiß auch nicht, ist der § 8a anwendbar oder nicht? Wir haben jetzt den 26. Mai. Er gilt seit 1. Januar. Er gilt für Fälle des Rückgriffs nach dem gesetzlichen Tatbestand. Die Verwaltung hat gesagt, wir machen ein Schreiben, in dem wir nicht alle Rückgriffsfälle erfassen, sondern auf die Fälle der echten Back-to-back-Finanzierung beschränken. Frage, die sich mir stellt: Darf nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung die Verwaltung das? Andererseits ...

Zwischenruf

Nach dem vorliegenden Entwurf eines BMF-Schreibens sagt die Finanzverwaltung nicht, welche Fälle erfasst sind, sondern sagt, die Beweislast, dass es kein § 8a-Fall ist, trägt der Steuerbürger. Der muss nachweisen, dass es keine echte Back-to-back-Finanzierung ist. Das heißt, die Entscheidung über die Anwendung des § 8a wird in die Schlussbesprechung der Betriebsprüfung verlagert. Warum kommt § 42 AO ins Spiel? Wir sagen, es muss eine echte Missbrauchsbekämpfungsvorschrift sein. Wenn Sie an die Kreditinstitute denken, an

die Finanzierung durch Dritte, einer der Hauptanwendungsfälle des neuen § 8a - die deutsche Wirtschaft ist nun einmal kreditfinanziert und im Durchschnitt nicht mit 40 % Eigenkapital ausgestattet -, dann hat jeder Gesellschafter, der zur Bank geht, das Problem, dass er damit rechnen muss, dass dieser Kredit böse ist, dass die Zinsen umqualifiziert werden. Das schafft Unsicherheit. Das ist gefährlich für die Wirtschaft, wenn der Kämmerer sich überlegt, ob er mit seiner Sparkasse überhaupt noch Geschäfte machen kann, die eine nahestehende Person zu seiner Beteiligung ist, zu seinen Stadtwerken zum Beispiel; oder wenn, um im Beispiel des Bundes zu bleiben, die Postbank nahestehende Person der Telekom ist, dann können Sie sich vorstellen, wie Minderheitsaktionäre der Telekom reagieren werden. Sie werden dann in der Hauptversammlung fragen, ob Zinsen der Postbank umqualifiziert wurden in verdeckte Gewinnausschüttung, weil das ihren eigenen Gewinnanteil schmälert. Sie können sich jetzt vorstellen, welche Fragen entstehen. Wir haben versucht, diese Fragen zu finden. Wir sind aber noch nicht am Ende. Wir halten es deshalb für höchst gefährlich, diese Vorschrift so im Raum stehen zu lassen.

Vorsitzende Christine Scheel: Ich habe noch zwei Wortmeldungen, und zwar Herrn Hilsberg und Herrn Rzepka. Ich schlage vor, dass wir dann einen Schnitt machen. Sind Sie einverstanden? Herr Hilsberg, bitte.

Stephan Hilsberg (SPD): Ich wollte eine Frage zu § 44 respektive § 43 Einkommensteuergesetz stellen. Ich möchte deutlich sagen, wir machen keine Debatte über § 8a, obwohl es interessant ist und sicherlich die Gespräche an dieser Stelle auch notwendig sind. Aber die Bezüge zu diesem Teil des Gesetzes, über den wir reden, sind so groß nicht, als dass sie eine solche heftige Debatte, die an dieser Stelle nicht sachdienlich ist, provozieren könnten. Unabhängig davon vollziehe ich es nicht nach. Ihre Bedenken sind für meine Begriffe weit hergeholt. Etwas einfacheres als die Berechnung von Kapitalertragsteuern gibt es im Steuerrecht kaum. In dem Moment, wenn ich beispielsweise Dividenden für den Empfänger berechne, kann ich automatisch die Kapitalertragsteuern berechnen. Ich ziehe den Solidarzuschlag hinzu, das ist nicht das Problem. Auch die Frage der EDV, die möglicherweise ausfällt, macht Sie noch nicht zum Steuerschuldner. Mit fahrlässiger Steuerhinterziehung hat das überhaupt nichts zu tun. Aber davon ganz abgesehen. Ich würde gerne Herrn Wieland in dem Zusammenhang eine Frage stellen. Aber er ist nicht da. Deshalb möchte ich gerne den Paritätischen Wohlfahrtsverband um seine Stellungnahme zu diesem entsprechenden Passus bitten, denn Sie haben uns etwas dazu aufgeschrieben.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Hesse, bitte.

Sv Hesse (Paritätischer Wohlfahrtsverband): Wir haben das große Glück als Wohlfahrtsverband, dass wir nicht so großartige Erträge machen und von daher auch keine Ausschüttungen vornehmen müssen und uns deswegen die praktischen Probleme bei

Abfassung der Stellungnahme noch nicht so deutlich waren, wie sie in der Diskussion deutlicher geworden sind. Grundsätzlich denken wir schon, dass es vernünftig ist, dass die Steuerschulden, die bestehen und die sich aus den Gewinnverteilungsbeschlüssen ergeben, schnellstmöglich beglichen werden sollen. Wenn es möglich ist, den Anteilseignern ihre Dividenden auszuzahlen, dann muss es auch möglich sein, die darauf bestehenden Steuerschulden alsbald zu zahlen. Das Ganze kann nicht so sein, dass man - wie es befürchtet wurde - wegen irgendwelcher EDV-Probleme mit einem Bein im Gefängnis steht. Ich glaube, das lässt sich dieser Bestimmung auch nicht entnehmen.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Rzepka.

Peter Rzepka (CDU/CSU): Die Aussagen des Kollegen Hilsberg kann ich nicht so einfach im Raume stehen lassen. Deshalb die Fragen an den DIHK und an Prof. Lang. Ich habe den Eindruck, die Regelung zur wesentlich früheren Abführung der Kapitalertragsteuer hat im Hintergrund die Vorstellung einer börsennotierten, großen Kapitalgesellschaft mit lange vorbereiteter Hauptversammlung, Gewinnausschüttungsbeschluss und Ausschüttung am nächsten Tag und Anmeldung und Abführung der Kapitalertragsteuer. Aber das ist nun leider nicht die Wirklichkeit. Viele kleine Unternehmen lassen diese Erklärung durch ihre Steuerberater vorbereiten, die die Gewinnverteilungsbeschlüsse und die Protokolle über die Gesellschafterversammlung erhalten, dann die Schlüsse daraus ziehen, die Erklärungen vorbereiten. Das braucht Zeit, schon im normalen Ablauf der Gewinnausschüttung. Viel komplizierter ist es, wenn es um verdeckte Gewinnausschüttungen geht. Die werden nicht nur später in Betriebsprüfungen aufgedeckt, sondern häufig denkt der Steuerpflichtige mit seinem Steuerberater selber darüber nach, ob denn überhaupt der Tatbestand einer verdeckten Gewinnausschüttung vorliegt, die dazu führt, dass entsprechende Kapitalertragsteueranmeldungen abzugeben sind. Heute ist signifikant in aller Deutlichkeit klar geworden, welchen Bezug § 8a zur Frage der Abführung von Kapitalertragsteuer hat: Liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, ja oder nein, und wenn ja, in welcher Höhe? Das sind hoch komplizierte Fragen, die sich aus der Neuregelung des § 8a in der vorliegenden Form ergeben. Deshalb möchte ich gerne Aussagen dazu haben, ob meine Einschätzung geteilt wird. Ich glaube, wir sind weit überfordert, die Riesenprobleme und die vielen Fallgestaltungen, die sich um den § 8a herumranken, zu behandeln. Aber ich habe eine Frage an Herrn Prof. Lang und an den Vertreter des DIHK: Ihnen liegt der Erlassentwurf des Bundesfinanzministeriums vor, mit dem das Ministerium versucht, die schlimmsten Fehler, die in der Formulierung des Gesetzeswortlauts geschehen sind, zu beheben. Sind Sie der Auffassung, dass der Wortlaut dieses Erlasses, so wie er uns vorliegt, durch die geltende gesetzliche Regelung - denn die ist ja wohl immer noch nach meiner Auffassung maßgebend - gedeckt ist?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Schwenker, bitte.

Sv Schwenker (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Ich hatte schon darauf hingewiesen: Die völlige Abschaffung einer Frist bei der Kapitalertragsteuer betrifft auch 750 000 GmbH und nicht nur ein paar große Aktiengesellschaften. Es ist genau so, wie Sie in dem Eingangsstatement angedeutet haben: Nach der Gesellschafterversammlung wird mit Hilfe Dritter, im Idealfall des Steuerberaters, das Ganze aufgearbeitet und dementsprechend die steuerlichen Pflichten wahrgenommen. Von daher noch einmal der deutliche Appell: Der Gesetzeswortlaut sagt, es soll gar keine Frist mehr geben. Die völlige Fristabschaffung trifft unverhältnismäßig auch 750 000 GmbH und ist von uns abzulehnen. Im Übrigen zu § 8a und der Problematik um verdeckte Gewinnausschüttungen. Sie haben im Gesetz eine Freigrenze - ich habe versucht und auch der Herr Materne hat es versucht - und Sie können in vielen Fallgestaltungen nicht wissen, ob und wann Sie diese Freigrenze übertreten, zumal Sie nicht wissen, welche Fallgestaltungen ganz zum Schluss am Ende des Jahres 2004 vielleicht unter § 8a fallen oder nicht. Sie sind überhaupt nicht in der Lage, das korrekt zu machen. Selbst wenn die Finanzverwaltung hinterher kommen und sagen sollte, wir haben Verständnis, du konntest das nicht. Ich bin trotzdem einer Pflichtverletzung schuldig und bin dann als Steuerpflichtiger darauf angewiesen, dass sie im Billigkeitswege vielleicht sagen: „O.k., wir lassen das ganze Verfahren sausen.“ Es ist sehr deutlich zu machen, dass wegen der Kapitalertragsteuer alleine schon ein Zusammenhang besteht. Ich glaube nicht, dass mit dem Erlassentwurf die Probleme gelöst werden können. So schön der Erlassentwurf in einzelnen Punkten ist, weil teilweise die Drittfinanzierungsproblematik entschärft wird. Die Finanzverwaltung hat selber gemerkt, dass die Drittfinanzierung in vielen Fällen anscheinend nicht Missbrauch ist. Es ist gegen den Gesetzeswortlaut, der Gesetzeswortlaut ist eindeutig. Sobald ein rückgriffsberechtigter Dritter da ist, ist es ein Anwendungsfall des § 8a. Die Zinsen, die an den Dritten fließen - z.B. an das Kreditinstitut, wo eine persönliche Bürgschaft oder ähnliches gegeben ist, weil ich sonst als GmbH kein größeres Kreditvolumen kriege, wenn nicht der Gesellschafter dafür bürgt -, sind vom Gesetzestext eindeutig unter § 8a zu subsumieren. Sie haben nach meinem Kenntnisstand auch von den Steuerberatern, die mit Sicherheit eine berufene Organisation sind, ein Statement zu Tagesordnungspunkt 19 bekommen, den Sie noch besprechen, und die sagen ganz klar aus fachlicher Sicht, dass ein Erlassentwurf nicht in der Lage ist, erstens das Gesetz zu reparieren, und zweitens ist es genauso nicht möglich, mit einem Erlass gegen das Gesetz Rechtssicherheit zu schaffen.

Vorsitzende Christine Scheel: Danke, Herr Schwenker. Ich bin doch sehr überrascht, dass der Deutsche Industrie- und Handelskammertag die Tagesordnung des Finanzausschusses so gut kennt.

Sv Schwenker (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Die ist öffentlich im Internet.

Vorsitzende Christine Scheel: Dass Sie genau wissen, es ist der Tagesordnungspunkt 19. Gut! Es ist schön, dass unsere Veröffentlichungen zur Kenntnis genommen werden. Das ist Sinn und Zweck der Angelegenheit. Herr Prof. Lang, bitte.

Sv Prof. Dr. Lang: Ich möchte mich dem anschließen. Der Bundesrechnungshof hat nur die großen börsennotierten Kapitalgesellschaften im Auge gehabt. Insofern finde ich die Ausführungen meiner Vorredner überzeugend. Der § 8a ist - Frau Scheel, da stimme ich Ihnen zu - ein großes Thema. Das kann man nicht als Appendix behandeln. Nur ganz kurz, ob der Erlass mit dem Gesetz zu vereinbaren ist. Ich würde auch sagen, dass er es nicht ist. Der § 8a muss grundsätzlich neu durchdacht werden, vor allem durch den EuGH ist die Situation grundlegend verändert worden. Die Ausgangsposition der speziellen Missbrauchsklausel war, dass Kapitalgesellschaften versucht haben, ihre Einkünfte ins Ausland zu verlagern und im Wohnsitzstaat zu versteuern. Aber das hat sich insofern grundlegend geändert, als die inländischen Gesellschafter der deutschen Einkommensteuer unterliegen. Da ist wieder eine ganz andere Situation. Es ist dann unter Umständen sogar so, dass die Lösung ungünstig ist, denn wenn Sie sich vorstellen, eine Kapitalgesellschaft ist hoch fremdfinanziert, dann muss der Gesellschafter immer mit dem progressiven Einkommensteuersatz in Deutschland diese Zinsen hoch versteuern. Dann dürfte sich das, wenn wir die Körperschaftsteuersätze weiter herunterfahren, eher umdrehen. Dann wird man sich eher weniger fremdfinanzieren. Das hängt also im Wesentlichen von der Steuersatzgestaltung ab. Wir haben im Inland eine grundlegend andere Situation. Das hat meines Erachtens auch der EuGH verkannt. Es war eine spezielle Missbrauchsvorschrift in der grenzüberschreitenden Steuerpolitik. Jetzt wurde das aufgrund dieser EuGH-Entscheidung für das Inland erzwungen. Da haben wir eine komplett andere Situation. Das kann man hier nicht in wenigen Minuten darlegen. Nur eines ist klar: Dadurch, dass der gesamte Bereich der Inländischen unter ganz anderen Bedingungen betroffen ist, müssen wir bezüglich des § 8a zu einer großzügigeren Regelung kommen, die vor allem eines verhindert - das haben Sie auch überzeugend dargestellt -, dass man nicht weiß, ob man nun Zinsen oder verdeckte Gewinnausschüttungen zu versteuern hat. Die Rechtsunsicherheit ist einfach zu groß. Das dann noch mit einer Kapitalertragsteuer zu verbinden, lässt sich nicht mehr praktizieren. Dabei muss man sagen, Quellensteuern sind vom Grundsatz angelegt, nur Zahlungsströme zu belasten. Wenn es um schwierig zu interpretierende Tatbestände geht, dann ist die Quellensteuer als solche völlig ungeeignet. Insofern müsste die Quellensteuer auf solche Zahlungsströme beschränkt werden, die sich leicht und einfach erfassen lassen. Deshalb meine ich, dass es erforderlich ist, in diesem Bereich grundlegend nachzudenken.

Vorsitzende Christine Scheel: Herzlichen Dank Herr Prof. Lang. Wir sind damit am Ende der heutigen Anhörung. Ich danke Ihnen für die sehr konstruktiven Beiträge. Sie haben uns insgesamt viel Stoff für weitere Diskussionen gegeben. Herzlichen Dank dafür und einen schönen Nachhauseweg.

Ende: 16.08 Uhr

Up/Fr/Wa